

Leitfaden

Zusammenarbeit

KESB Birstal

& Sozialdienste

im Kontext von

Abklärungen des

Kindeswohls

Impressum

Herausgeber

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Sozialdienste Region Birstal
September 2020

Autoren

Kay Biesel, Paul Burkhard (Institut Kinder- und Jugendhilfe,
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW)

Gestaltung

Traktor Grafikatelier, Münchenstein, traktorgrafik.ch

© 2020, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Sozialdienste
Region Birstal/Institut Kinder- und Jugendhilfe, Hochschule für
Soziale Arbeit FHNW

Zitiervorschlag

«Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Sozialdienste Region
Birstal (Hg.) (2020): Leitfaden Zusammenarbeit KESB Birstal &
Sozialdienste im Kontext von Abklärungen des Kindeswohls.
Verschriftlicht von Kay Biesel & Paul Burkhard (Institut Kinder- und
Jugendhilfe, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW). Muttenz.»

**Leitfaden
zur Zusammenarbeit zwischen
der KESB Birstal und der ihr
angeschlossenen Sozialdienste
im Kontext von Abklärungen
des Kindeswohls**

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Funktion des Leitfadens	4
2	Schnittstellen der Zusammenarbeit im Kontext von Abklärungen des Kindeswohls	6
2.1	Schlüsselprozess Ersteinschätzung	6
2.1.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	7
2.1.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	11
2.2	Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung	17
2.2.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	18
2.2.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	20
2.3	Schlüsselprozess Sofortmassnahmen	21
2.3.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	21
2.3.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	23
2.4	Schlüsselprozess Kernabklärung	25
2.4.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	25
2.4.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	28
2.5	Schlüsselprozess Bedarfsklärung	29
2.5.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	30
2.5.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	32
2.6	Schlüsselprozess Ergebnisklä rung	33
2.6.1	Aufgabe und Funktion der Sozialdienste	33
2.6.2	Aufgabe und Funktion der KESB Birstal	35
3	Aufgaben und Funktionen im Kontext von Abklärungen des Kindeswohls im Überblick	36
4	Glossar	38
5	Literatur	42
6	Aufnahmebogen	43
7	Checkliste	50

Abbildungsverzeichnis

1	Fragen für den Prozess der Ersteinschätzung bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	7
2	Flussdiagramm Ersteinschätzung Sozialdienste	10
3	Flussdiagramm Ersteinschätzung KESB Birstal	16
4	Einschätzdimensionen und einzuschätzende Sachverhalte, Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung	19
5	Einschätzdimensionen und einzuschätzende Sachverhalte, Schlüsselprozess Kernabklärung	27
6	Bedarfsdimensionen im Überblick	31

Tabellenverzeichnis

1	Fragen zur Klärung von Schnittstellen	5
2	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Ersteinschätzung	6
3	Entscheidungshilfe: Hinwendung des Sozialdienstes an KESB Birstal erforderlich?	9
4	Entscheidungshilfe: Abklärung durch KESB Birstal oder Sozialdienst?	13
5	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung	16
6	Anzeichen für einen sofortigen Handlungsbedarf (Auswahl)	19
7	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Sofortmassnahmen	20
8	Einschätzdimensionen und -fragen im Schlüsselprozess Sofortmassnahmen	21
9	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Kernabklärung	24
10	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Bedarfsklärung	29
11	Einschätzdimensionen und einzuschätzender Sachverhalte im Schlüsselprozess Bedarfsklärung	29
12	Kurzübersicht Aufgaben und Funktionen im Schlüsselprozess Ergebnisklärung	32

1

Zweck und Funktion des Leitfadens

In diesem Leitfaden sind Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Birstal (KESB Birstal) und der ihr angeschlossenen Sozialdienste für den Bereich Abklärungen beschrieben.¹ Sie wurden unter Heranziehung von Praxisprinzipien und Schlüsselprozessen dialogisch-systemischer Kindeswohlabklärung (Biesel et al. 2017) im Rahmen eines gemeinsam getragenen Entwicklungsprojektes erarbeitet. Der Prozess wurde von Mitarbeitenden des Instituts Kinder- und Jugendhilfe der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW begleitet, die auch beauftragt waren, die vorliegende Schriftfassung auszuarbeiten.²

Die Entwicklung des Leitfadens ist eine Reaktion auf die Neuorganisation des Kindesschutzes im Jahr 2013.

Mit dem Leitfaden wird das Ziel verfolgt, Abklärungen auf der Basis gemeinsam miteinander geklärter Schnittstellen und Abläufe unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Ressourcen zwischen der KESB Birstal und den Sozialdiensten im Interesse des Kindeswohls gelingend zu gestalten. Er will Schnittstellen klären, Regelungslücken schliessen und Doppelspurigkeiten vermeiden helfen.³

An der Erarbeitung des Leitfadens haben Leitungs- und Fachpersonen aus der KESB Birstal und den Sozialdiensten der Gemeinden Aesch, Arlesheim, MuttENZ, Münchenstein und Reinach mitgewirkt. Ebenso beteiligt war die Bohren & Lehner GmbH, welche u.a. für die Gemeinde Birsfelden Aufgaben im Kindesschutz wahrnimmt.

Die Leitfadententwicklung wäre ohne die finanzielle Unterstützung der genannten Einwohnergemeinden nicht möglich gewesen. Ihnen gilt unser Dank.

1 Das heisst, die Abklärung wird im Rahmen eines zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens entweder durch die KESB selbst durchgeführt oder nach Art. 446 Abs. 2 ZGB in Auftrag gegeben.

2 Für die schriftliche Fassung sind Kay Biesel und Paul Burkhard (beide Institut Kinder- und Jugendhilfe, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW) verantwortlich.

3 Bis zum 31.12.2012 hatte der Kanton Basel-Landschaft bei einer Einwohnerzahl von rund 275'000 Personen 66 Vormundschaftsbehörden

(58 waren identisch mit dem Gemeinderat, acht waren besondere Behörden, davon waren zwei interkommunale bzw. regionale Behörden). Seit dem 01.01.2013 sind neu für alle erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz die sechs neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zuständig, u.a. auch die KESB Birstal, welche für die Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, MuttENZ, Pfeffingen und Reinach zuständig ist (siehe: www.kesb-bl.ch > Infos).

2

Schnittstellen der Zusammenarbeit im Kontext von Abklärungen des Kindeswohls

Im Folgenden wird erörtert, auf welche Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sich die Sozialdienste und die KESB Birstal anhand der Schlüsselprozesse *Ersteinschätzung, Kindeswohleinschätzung, Sofortmassnahmen, Kernabklärung, Bedarfsklärung und Ergebnisklä rung* des Prozessmanuals zur dialogisch-

systemischen Kindeswohlabklärung (Biesel et al. 2017) miteinander verständigt haben. Handlungsleitend waren dabei nachstehende Fragen (*siehe Tabelle 1*).

Tabelle 1 Fragen zur Klärung von Schnittstellen

Schlüsselprozess	Fragen zur Klärung der Zusammenarbeit
Ersteinschätzung	<ul style="list-style-type: none">• Wer ist für die Entgegennahme und Ersteinschätzung von Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls zuständig?• Wer entscheidet über die Dringlichkeit des weiteren Vorgehens?
Kindeswohleinschätzung	<ul style="list-style-type: none">• Wer nimmt erstmalig Kontakt zum Kind und zur Familie auf?• Wer schätzt ein, ob die Grundversorgung und die Sicherheit des Kindes gewährleistet sind?
Sofortmassnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Auf welche Sofortmassnahmen kann zurückgegriffen werden?• Wer organisiert und koordiniert die Einleitung von Sofortmassnahmen?• Wer begleitet das Kind und die Familie bei der Organisation und Koordination der Sofortmassnahmen?• Wer ist während und nach Einrichtung der Sofortmassnahmen für das Kind und die Familie zentrale Ansprechperson?
Kernabklärung	<ul style="list-style-type: none">• Wie wird der Abklärungsauftrag erteilt?• Was ist der Abklärungsauftrag?• Wie bindend ist der Abklärungsauftrag?• Unter welchen Bedingungen kann vom Auftrag abgewichen werden?• Wer nimmt die Kernabklärung vor?• Soll die Kernabklärung allein oder zu zweit realisiert werden?• Wer veranlasst spezialisierte Abklärungen?• Soll über Zwischenergebnisse der Kernabklärung informiert werden?

Tabelle 1 Fragen zur Klärung von Schnittstellen

Schlüsselprozess	Fragen zur Klärung der Zusammenarbeit
Bedarfsklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Leistungen sind verfügbar? • Wie ist die Finanzierung von Leistungen geregelt? • Soll bereits während der Kernabklärung auf die Inanspruchnahme von Leistungen hingewirkt werden? • Wer ist für die Vermittlung von Leistungen zuständig? • Wer überprüft die Wirksamkeit von Leistungen? • Wann sind zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen angezeigt, wann nicht?
Ergebnisklä rung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergebnisse der Abklärungen müssen im Bericht aufgenommen werden, welche nicht? • Soll darüber informiert werden, wenn das Kind und seine Familie mit den Inhalten des Berichts nicht einverstanden sind? • Soll darüber informiert werden, wenn den Empfehlungen des Berichts gefolgt oder warum von diesen abgewichen wurde? • Was passiert nach Abschluss der Abklärung? • Wer ist für das Kind und die Familie zuständig?

Quelle: Biesel et al. (2017), S.219–220

Die folgenden Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB Birstal orientieren sich zwar an den Schlüsselprozessen dialogisch-systemischer Kindeswohlabklärung (Biesel et al. 2017), womit einer linearen Ordnung aus Gründen der Trennschärfe und Übersichtlichkeit gefolgt wird. Mit der sequenziellen Darstellung wird aber keine starre Reihenfolge postuliert, welche es bei Abklärungen des Kindeswohl einzuhalten gelte.

2.1

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Ersteinschätzung

**Hinweise auf Gefährdungen des Wohls von Kindern
entgegennehmen und einschätzen**

Im Mittelpunkt dieses Prozesses steht der Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls. Die Ersteinschätzung dient der Entgegennahme und Einschätzung von Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen bzw. diese ausschliessen. Ziel ist es, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, ob, wann und wie auf die Hinweise einzutreten ist.

Tabelle 2 Aufgaben und Funktionen

Sozialdienste	KESB Birstal
Entgegennahme und Einschätzung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen unter Nutzung des Aufnahmebogens Gefährdungshinweis/Kindeschutz	Entgegennahme und Einschätzung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen (ausser in den definierten Ausnahmen: Polizeimeldungen, Besuchsrechtsstreitigkeiten und Meldungen von Schulen)
Entscheiden, ob: <ul style="list-style-type: none"> • eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen der eigenen Tätigkeit oder mittels Triagierung abgewendet werden kann • KESB zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung einbezogen werden muss 	Rückfragen, ob Fall beim Sozialdienst bekannt ist Entscheiden, ob: <ul style="list-style-type: none"> • Kindeschutzverfahren eröffnet und durchgeführt werden muss • Sozialdienst mit Abklärung beauftragt wird

2.1.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Die Sozialdienste kommen im Schlüsselprozess Ersteinschätzung unter Beachtung der aktuell geltenden Melderechte und -pflichten und unter Nutzung des Aufnahmebogens Gefährdungshinweis/Kindeschutz einer Aufgabe nach:

- 1 Bei Bekanntwerden von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen gehen sie diesen unter Einbezug der Eltern oder anderer primärer Bezugspersonen des Kindes nach. Sie wägen ab, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder droht. Hierzu gehört auch zu klären, welche Problematik die Eltern oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes haben und ob diese dazu bereit und in der Lage sind, die Gefährdung des Kindeswohls auf vereinbarter Basis abzuwenden.**

Um den Aufbau und den Erhalt von vertrauensvollen Arbeitsbeziehungen nicht zu gefährden, versuchen die Sozialdienste gemäss Art. 314d Abs. 1 ZGB eine drohende oder bereits vorliegende Kindeswohlgefährdung zunächst mit ihren Mitteln und Möglichkeiten abzuwenden. Auf dieses Prinzip, zunächst selbst Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit zu finden, bevor eine Gefährdungsmeldung an die KESB Birstal erfolgt, weisen die Sozialdienste auch ihre Kooperationspartner hin. Davon ausgenommen sind Kontaktaufnahmen zur KESB, welche der Unterstützung im Umgang mit einer Gefährdung des Kindeswohls unter Beachtung der dabei geltenden Datenschutzbestimmungen und Meldeverpflichtungen dienen.



Abbildung 1 Fragen für den Prozess der Ersteinschätzung bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Kommen die Sozialdienste im Rahmen der Ersteinschätzung zu dem Schluss, dass die Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls plausibel und stichhaltig sind, und eine Abwendung der Gefährdung auf vereinbarter Basis mit den Eltern oder anderen primären Bezugspersonen des Kindes möglich ist (z.B. durch Beratung oder Vermittlung weiterführender Leistungen), leiten sie diese nach Rücksprache mit ihren Vorgesetzten in die Wege. Sollten die Sozialdienste jedoch feststellen, dass sie im Kontext ihres Leistungsauftrags und Handlungsrepertoires nicht zur weiteren Sachverhaltsklärung und/oder Abwendung einer (akuten) Kindeswohlgefährdung beitragen können und/oder zu der Einschätzung gelangen, dass sie zur weiteren Bearbeitung des Falls, einen Abklärungsauftrag gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB benötigen, wenden sich diese unverzüglich an die KESB Birstal.

Sofortiger Handlungsbedarf für die Sozialdienste besteht vor allem dann, wenn diese zu der Einschätzung gelangen, dass die Eltern oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes nicht oder mangelhaft kooperieren und/oder dazu unfähig sind, sich im Interesse des Kindeswohls zu verändern. Von einer mangelnden Kooperationsbereitschaft und/oder Veränderungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn Eltern bzw. andere primäre Bezugspersonen des Kindes auf vereinbarter Basis nicht zur weiteren Sachverhaltsklärung

beitragen oder sich nicht an getroffene Absprachen halten (können) oder vereinbarte Leistungen verweigern und in der Folge die Grundversorgung und Sicherheit des Kindes (akut) gefährdet ist.

Vorgehen der Sozialdienste bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nach Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist erwartbar, dass auf vereinbarter Basis eine (akute) Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann, informieren die Sozialdienste die KESB Birstal unverzüglich darüber. Sie übersenden der KESB eine schriftliche Gefährdungsmeldung (per E-Mail oder Brief) und – sofern angezeigt – einen Antrag auf Erteilung eines Abklärungsauftrags respektive auf Errichtung einer Sofortmassnahme zum Schutz des Kindes nach Art. 445 ZGB oder einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 307 ff. ZGB. Zusätzlich übersenden die Sozialdienste der KESB Birstal ihren ausgefüllten Aufnahmebogen Gefährdungshinweis/ Kinderschutz. Dieser wird von den Sozialdiensten standardmässig zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls verwendet. Im Anschluss berät die KESB darüber, ob ein Kinderschutzverfahren eröffnet werden muss oder darauf verzichtet werden kann. Im Kontext ihrer Abklärungen bezieht sie auch die betroffenen Kinder und Eltern ein.

Tabelle 3 Entscheidungshilfe: Hinwendung des Sozialdienstes an KESB Birstal erforderlich?

Fallmerkmal	Ja	Nein
1. Es liegen Hinweise auf eine akute, d.h. lebensbedrohende/schwer schädigende/massiv entwicklungsbeeinträchtigende Kindeswohlgefährdung vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die Eltern bzw. andere primäre Bezugspersonen des Kindes sind nicht dazu bereit oder in der Lage, auf vereinbarter Basis zur weiteren Sachverhaltsklärung beizutragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Eltern bzw. andere primäre Bezugspersonen des Kindes halten sich nicht an getroffene Absprachen oder verweigern die Nutzung vereinbarter Leistungen, weshalb die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Es ist bekannt, dass bereits in der Vergangenheit mehrere Gefährdungsmeldungen an die KESB Birstal übermittelt und Kinderschutzverfahren zum Schutz des Kindes eröffnet werden mussten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- **Alle Fragen mit «nein» beantwortet: kein Einbezug der KESB Birstal indiziert**
- **Eine oder mehrere Fragen mit «ja» beantwortet: Einbezug der KESB Birstal indiziert, Hinzuziehung weiterer Fachpersonen und der Leitung erforderlich**

In einem Flussdiagramm kann der Prozess der Ersteinschätzung, wie er von den Sozialdiensten realisiert wird, wie folgt dargestellt werden:

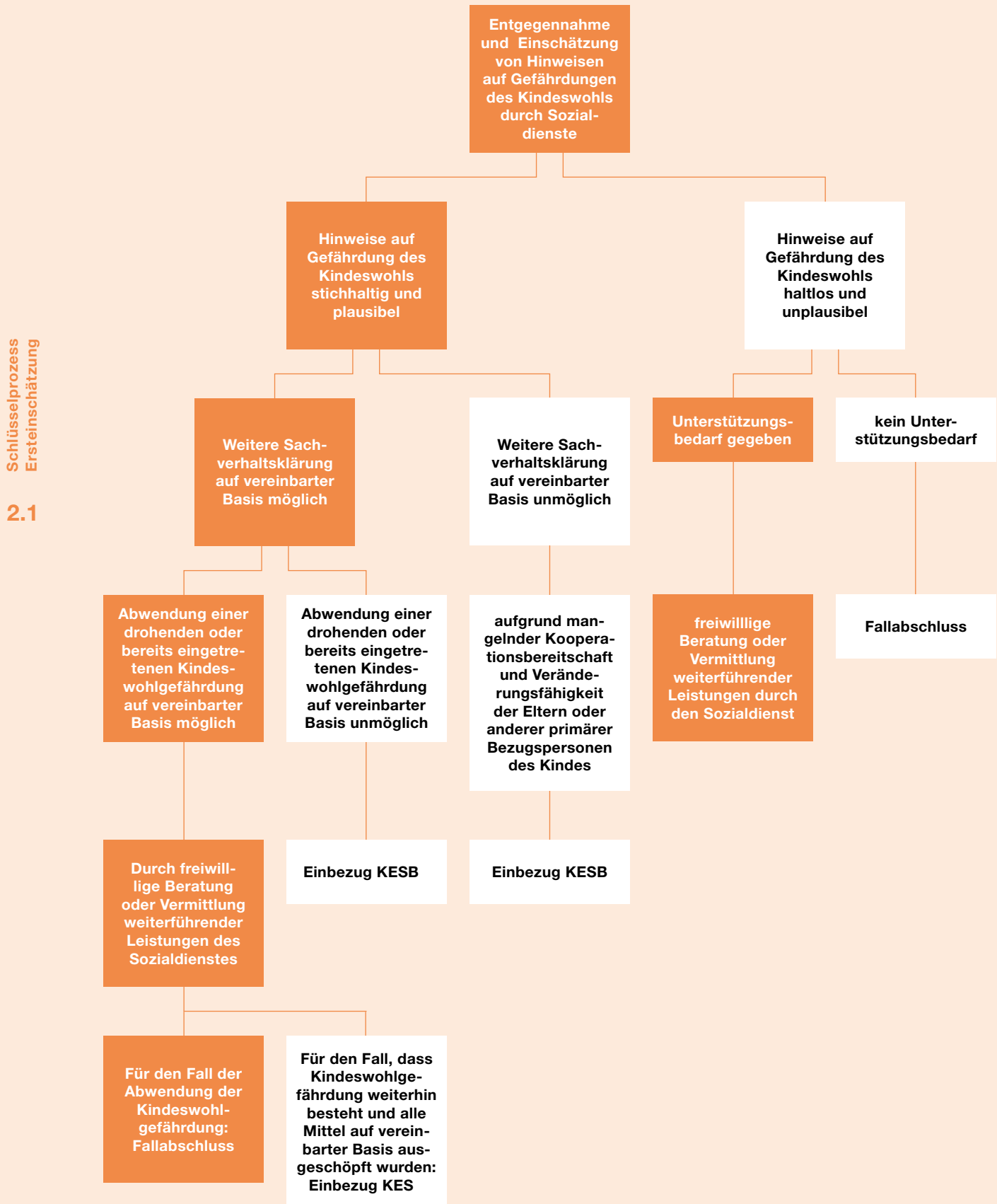


Abbildung 2 Flussdiagramm Ersteinschätzung Sozialdienste

2.1.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Ersteinschätzung für die Bearbeitung von zwei Aufgaben zuständig:

- 1 **Bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit nimmt sie Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls entgegen und bearbeitet diese, sofern sie die bestehenden Anhaltspunkte als Gefährdungsmeldung im Sinne von Art. 314c ZGB interpretiert. Ist sie nicht zuständig, geht aber davon aus, dass Gefahr im Verzug ist, sorgt sie bis zur Übergabe des Falls dafür, dass der Schutz des Kindes gewährleistet ist (siehe auch Art. 442 Abs. 2 ZGB).**
- 2 **Im Weiteren entscheidet sie über zwei Sachverhalte:**
 - a) **Ob der Schutz eines in seinem Wohl gefährdeten Kindes mit den Eltern oder anderen primären Bezugspersonen des Kindes auf vereinbarter Basis gewährleistet werden kann oder ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB vorliegen und ein Kindesschutzverfahren eröffnet und durchgeführt werden muss.**
 - b) **Ob bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens mit der Abklärung der zuständige Sozialdienst beauftragt werden sollte.**

Wenn bei der KESB Birstal Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls eingehen, kann dies in persönlicher, telefonischer oder schriftlicher Form erfolgen, egal, welche Personen oder Stellen sich bei der KESB

Birstal melden. Von allen wird grundsätzlich erwartet, dass diese der KESB eine schriftliche Gefährdungsmeldung (per E-Mail oder Brief) übersenden, es sei denn, sie suchen bei der KESB zunächst Rat und Unterstützung im Umgang mit einer Gefährdung des Kindeswohls unter Beachtung der dabei geltenden Datenschutzbestimmungen und Meldepflichten.

In Fällen, in denen Hinweise auf akute Kindeswohlgefährdungen persönlich oder telefonisch an die KESB Birstal herangetragen werden, nutzen die Behördenmitglieder den Aufnahmebogen Gefährdungshinweis/Kindesschutz zur Informationserfassung.

Bevor die Behördenmitglieder im Rahmen der Ersteinschätzung bei dem für die Abklärung zuständigen Sozialdienst weitere Informationen über das/die von der Meldung betroffene/n Kind/er und seine/ihrer Familie einholen, beraten sie sich darüber, ob formell ein Kindeschutzverfahren eröffnet werden muss. Den Beratungsprozess nutzen sie, um über folgende Sachverhalte einen Entscheid zu treffen:

- a) Muss das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB in Betracht gezogen werden?
- b) Wenn ja, ist die Vergabe eines Abklärungsauftrags im Rahmen des Kindesschutzverfahrens gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB angezeigt?

Danach informieren sie die Eltern und das Kind über ihren Entscheid und klären diese über das weitere Vorgehen auf.

Der Begriff der «Kindeswohlgefährdung» aus sozialwissenschaftlicher und juristischer Perspektive

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wird unter einer Kindeswohlgefährdung ein historisch gebundenes und auslegungsbedürftiges Geschehen aufgefasst, das nicht absolut bestimmbar ist. Die Leitlinien dabei sind, dass eine Kindeswohlgefährdung «ein das Wohl und die Rechte eines Kindes [...] beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familie oder Institutionen» darstellt, das «zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann» (Kinderschutz Zentrum Berlin 2009: S. 32). Unter dem Kindeswohl kann «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen» (Dettenborn 2010: S. 9ff.) verstanden werden. Es ist nur eine günstige, nicht die günstigste Relation erforderlich, d.h. es geht um die Sicherstellung einer Genug- und nicht einer Bestvariante. Die günstige Relation soll nicht nur aktuell, sondern auch mittel- und längerfristig gewährleistet sein.

Im juristischen Sinne liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszu- sehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat» (Hegnauer 1999: 206.). Zusätzlich bedarf es noch der Feststellung, dass die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind, die Gefährdung abzuwenden (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Dann ist die KESB dazu verpflichtet, in die Rechte von Eltern zum Schutz von in ihrem Wohl gefährdeten Kindern einzugreifen bzw. geeignete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen zu ergreifen.

2.1

Ein Kindesschutzverfahren wird formell immer nach Eingang einer Gefährdungsmeldung im Sinne von Art. 314c ZGB eröffnet. Sollte sich bei der Beratung herausstellen, dass die Voraussetzungen von Art. 307 Abs. 1 ZGB nicht gegeben sind, verzichtet die KESB Birstal auf die Durchführung eines Kindesschutzverfahrens und schliesst den Fall ab. Beispiele dafür sind:

- Die Kooperationsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der Eltern oder anderer primärer Bezugspersonen des Kindes sind vorhanden.
- Die drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung kann auf vereinbarter Basis abgewendet werden
 - durch die Eltern selbst (können von sich aus für Abhilfe sorgen) oder
 - durch Beratungsleistungen des in der Wohn- gemeinde ansässigen Sozialdienstes oder
 - durch Vermittlung weiterführender Leistungen des Sozialdienstes.

Sollte sich bei der Beratung herausstellen, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB vorliegt, führt die KESB ein Kindesschutzverfahren durch. Daraufhin informiert sie die Eltern über die mit dem Verfahren verbundenen Kosten und anstehenden Abklärungen. Weiter prüft sie, ob mit der weiteren Abklärung der zuständige Sozialdienst beauftragt werden soll (*siehe Entscheidungshilfe: Tabelle 4*).

Tabelle 4 Entscheidungshilfe: Abklärung durch KESB Birstal oder Sozialdienst?

Fallmerkmal	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
1. Es liegen bereits umfassende Gutachten und Abklärungsberichte vor, die über vorliegende Gefährdungen, nähere Umstände usw. ausreichend Auskunft geben.	1	2	3
2. Die Eltern wirken mit und ein gemeinsamer Schluss auf geeignete Leistungen und/oder zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen scheint möglich	1	2	3
3. Der Gefährdungsbereich ist bekannt und klar eingrenzbar. Ein plausibler Schluss auf eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme und/oder Leistung scheint möglich.	1	2	3
4. Mit Blick auf die Erfordernisse des vorliegenden Falls kommt das zuständige Behördenmitglied zu der Einschätzung, dass er/sie ausreichend fachliche Kompetenzen und Ressourcen mitbringt.	1	2	3
5. Der abzuklärende Fall weist eine hohe Komplexität auf.	3	2	1
6. Der abzuklärende Fall zeigt sich als ausgesprochen vieldeutig.	3	2	1
7. Für eine Abklärung des vorliegenden Falles ist spezifisches Fachwissen erforderlich, über das die Mitarbeitenden der KESB gegenwärtig nicht verfügen (z.B. psychische Störungen, Pädophilie).	6	3	1
8. Im vorliegenden Fall zeigen sich Hinweise auf erhebliche Konflikte, z.B. hoch strittige Elternschaft.	4	2	1
9. In den vorliegenden Dokumenten werden stark abweichende Expertenmeinungen sichtbar und es zeigen sich kaum Hinweise für eine gut begründbare Entscheidung.	5	3	1
<ul style="list-style-type: none"> • 9 bis 13 Punkte: Abklärung durch Behördenmitglied(er) indiziert • 14 bis 33 Punkte: Abklärung durch Sozialdienst indiziert; Rücksprache mit weiteren Behördenmitgliedern und der Leitung erforderlich 			

Quelle: Kinderschutzkonzeption KESB Kreuzlingen aus dem Jahr 2019 –
Tabelle 12 «Instrument zur Entscheidungshilfe interne/externe Abklärung», Seite 30

Sollte die KESB Birstal zu dem Entscheid gelangen, dass ein Abklärungsauftrag an einen Sozialdienst vergeben werden soll, geht diese wie folgt vor:

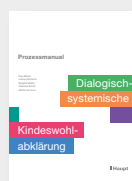
- Sie nimmt zum Sozialdienst der Wohnortgemeinde des in seinem Wohl gefährdeten Kindes oder Jugendlichen Kontakt auf und bringt in Erfahrung, ob die Familie bereits bekannt ist und bittet um eine kurze Falleinschätzung.
- Die KESB übermittelt daraufhin einen Abklärungsauftrag nebst einer Kopie des ausgefüllten Aufnahmebogens Gefährdungshinweis /Kindesschutz, sofern dieser vorliegt.
- Ferner teilt die KESB dem Sozialdienst mit, welche Vorabklärungen sie bereits unternommen hat und zu welchen Einschätzungsergebnissen sie dabei gekommen ist. Insbesondere informiert sie den Sozialdienst darüber, ob sie bereits eine Kindeswohleinschätzung zum Ausschluss einer akuten Kindeswohlgefährdung vorgenommen hat.
- Sofern die KESB selbst noch keine Kindeswohleinschätzung vorgenommen hat, informiert sie den Sozialdienst darüber, ob und wann dieser den SP Kindeswohleinschätzung möglichst realisieren soll – sofort, innerhalb von 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder nach einer Woche (*siehe: SP Kindeswohleinschätzung*).
- Bei Fällen häuslicher Gewalt ist der Sozialdienst dazu angehalten, schnellstmöglich mit der Abklärung zu beginnen, insbesondere mit der Durchführung eines Hausbesuchs. Der Sozialdienst wägt in diesem Zusammenhang ab, ob im Rahmen des *SP Kindeswohleinschätzung* eine polizeiliche Unterstützung angezeigt ist. Bei häuslicher Gewalt sorgt die KESB dafür, dass der mit der Abklärung betraute Sozialdienst zeitnah etwaig vorhandene Polizeirapporte erhält. Dies gilt auch für alle anderen Fälle, in denen die Polizei involviert ist.

Fallkonstellationen für die Beauftragung von Kurzabklärungen durch die KESB Birstal an einen Sozialdienst im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens nach Art. 446 Abs. 2 ZGB

Weiter erteilt die KESB Birstal Aufträge für Kurzabklärungen (siehe SP Kindeswohleinschätzungen) mit einer Bearbeitungsfrist von einem Monat bei Vorliegen einer der drei nachstehenden Fallkonstellationen an den zuständigen Sozialdienst ihres Einzugsgebiets:

- wenn vorhersehbar ist, dass die Eltern Kooperationsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit zeigen;
- wenn der Sozialdienst mit einer Beistandschaft/freiwilligen Beratung oder Sozialhilfe bereits involviert ist;
- wenn in einer Familie häusliche Gewalt erstmalig aktenkundig geworden ist, deren Ausmass aber nicht derart massiv war, dass von einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss.

Bei diesen Konstellationen geht die KESB begründet davon aus, dass es zunächst verhältnismässiger ist, den Sozialdienst mit einer Kindeswohleinschätzung zu beauftragen. Dies zum einen, um nicht unnötige Ängste auf Seiten des Kindes und der Eltern zu schüren, zum anderen, weil sie annimmt, dass es für den Dienst einfacher ist, in Kontakt und Beziehung mit dem Familiensystem zu kommen und es unter Umständen keiner langwierigen Abklärungen bedarf, um das Kindeswohl in der Familie zu sichern.



PM > S.53–77

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Ersteinschätzung lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 53–77 finden.

In einem Flussdiagramm kann der Prozess der Ersteinschätzung, wie er von der KESB Birstal realisiert wird, wie folgt dargestellt werden:

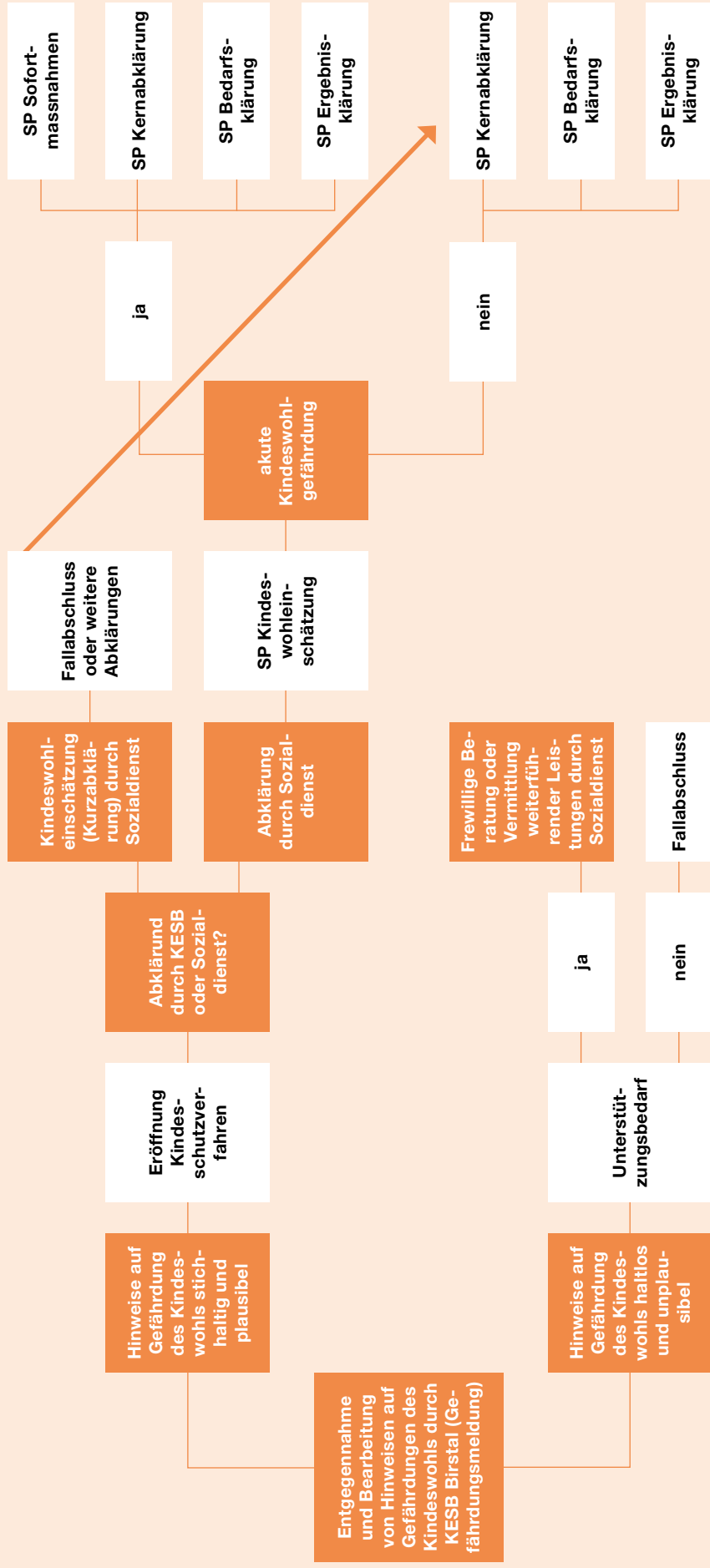


Abbildung 3 Flussdiagramm Ersteinschätzung KESB Birstal

2.2

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung

Den Grad der Sicherheit und Grundversorgung des Kindes einschätzen

Bei Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, wird eine Kindeswohleinschätzung vorgenommen. Diese Einschätzung bezieht sich primär auf die Gegenwart und schliesst die nahe Zukunft ein. Eine Sicherheits- sowie eine Risikoeinschätzung sind Bestandteile der Kindeswohleinschätzung. Ziel ist es, zu einer begründeten Entscheidung darüber zu gelangen, ob und inwieweit die Sicherheit und Grundversorgung des Kindes durch seine Eltern oder andere primäre Bezugspersonen gewährleistet sind. Insbesondere wird geklärt, ob Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes vor einer akuten Kindeswohlgefährdung notwendig sind und hierfür die KESB Birstal involviert werden muss. Darauf aufbauend wird der weitere Abklärungsprozess geplant und realisiert.

Tabelle 5 **Aufgaben und Funktionen**

Sozialdienste	KESB Birstal
Kontaktaufnahme gestalten, Kindeswohleinschätzung als Kurzabklärung im Auftrag der KESB durchführen oder im Rahmen einer angeordneten Abklärung	Entscheiden, ob sie selbst oder der Sozialdienst die Kindeswohleinschätzung im Rahmen eines Kindes-schutzverfahrens durchführt
Hausbesuche vorbereiten und durchführen	Sozialdienst mit Kurzabklärung oder Abklärung beauftragen
Gespräche organisieren und gestalten	
Weiterführende Informationen einholen	
Informationen bündeln und weiteres Vorgehen planen	

2.2.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung realisieren die Sozialdienste fünf Aufgaben:

- 1 **Sie entscheiden, wie dringend und in welcher Form sie mit dem Kind und seinen Eltern Kontakt aufnehmen, um eine akute Kindeswohlgefährdung auszuschliessen. Es sei denn, die KESB Birstal hat hierzu bereits spezifische Angaben im Zuge der Erteilung eines Auftrags zur Kurzabklärung oder Abklärung gemacht.**
- 2 **Sie bereiten Hausbesuche zur Inaugenscheinnahme des Kindes vor und führen diese durch oder sorgen für andere Kontaktformen, mit denen es möglich wird, das Kind zu sehen (und mit diesem zu sprechen).**
- 3 **Sie bereiten Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern und der Familie nahestehenden Fachpersonen zur Kindeswohleinschätzung vor und führen diese durch.**
- 4 **Sofern notwendig, holen sie weiterführende Informationen zur Kindeswohleinschätzung im Einvernehmen mit dem Kind und den Eltern oder im Rahmen ihres Abklärungsauftrags nach Rücksprache mit der KESB ein.**
- 5 **Abschliessend tragen sie alle verfügbaren Informationen über die Sicherheit und Grundversorgung des Kindes unter Heranziehung der Dokumentvorlage Abklärungsbericht zusammen. Auf dieser Basis planen und realisieren sie ihr weiteres Vorgehen und entscheiden, ob sie selbst Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes auf vereinbarter Basis mit dem Kind und den Eltern nach Rücksprache mit der KESB ergreifen können oder hierfür Sofortmassnahmen gemäss Art. 445 ZGB notwendig sind (siehe SP: Sofortmassnahmen)**

Eine akute Kindeswohlgefährdung ist zu vermuten, wenn es Anzeichen für eine schwerwiegende Vernachlässigung oder Misshandlung gibt oder aufgrund vorliegender Informationen in den nächsten Stunden oder Tagen mit einer lebensbedrohlichen Gefährdung des Kindeswohls gerechnet werden muss.

Massgebend für den Ausschluss einer akuten Kindeswohlgefährdung sind die nachstehenden Einschätzdimensionen mit den ihnen zugrundeliegenden einzuschätzenden Sachverhalten.



Abbildung 4 Einschätzdimensionen und einzuschätzende Sachverhalte im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung
Quelle: Biesel et al. (2017), S. 81

Kommt der Sozialdienst im Rahmen der Kindeswohleinschätzung zum Schluss, dass keine Sofortmassnahmen erforderlich sind, bereitet dieser sein weiteres Vorgehen vor (*siehe: SP Kernabklärung und SP Bedarfsklärung*), es sei denn, es kann in diesem Stadium der (Kurz-)Abklärung bereits eine Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB ausgeschlossen werden. In diesem Fall informiert der Sozialdienst die KESB Birstal über diesen Sachverhalt und klärt mit dieser die Voraussetzungen für einen Abschluss der (Kurz-)Abklärung.

In Fällen, bei denen sich während der Durchführung der Kindeswohleinschätzung Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung verdichten, reagieren die Sozialdienste sofort (*siehe Tabelle 6*). Sie nehmen mit dem für den Fall zuständigen Behördenmitglied der KESB Birstal Kontakt auf und beraten mit diesem, was getan werden kann, um den Schutz des Kindes zeitnah zu gewährleisten (*siehe SP: Sofortmassnahmen*).

Tabelle 6 Anzeichen für einen sofortigen Handlungsbedarf (Auswahl)

Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung auf der Ebene des Kindes	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung auf der Ebene Familie und Lebensumfeld
<ul style="list-style-type: none"> • nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen) • körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.) • unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr • fehlende, aber notwendige ärztliche Versorgung und Behandlung • Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen • für das Lebensalter mangelnde Aufsicht (unzureichende Beaufsichtigung) • Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.) • unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.) • fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse • Gesetzesverstöße 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalttätigkeit in der Familie • sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen • Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt • Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage • Gefahren im Haushalt/desolate Wohnsituation (Vermüllung, zu wenig Wohnfläche, Obdachlosigkeit) • traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.) • schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern • soziale Isolierung der Familie • desorientiertes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten (negativ sich auf die Entwicklung beeinflussende soziale Beziehungen/ soziales Umfeld)

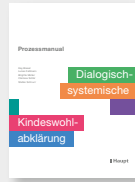
Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2006; Schraper 2008, S. 62f.

2.2.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung für die Realisierung folgender Aufgaben zuständig:

- 1 Sie entscheidet nach Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens, ob sie den SP Kindeswohleinschätzung zum Ausschluss einer akuten Kindeswohlgefährdung selbst vornimmt oder**
- 2 ob sie damit den zuständigen Sozialdienst im Rahmen einer (Kurz-)Abklärung beauftragt.**

Wenn die KESB im Zuge ihrer Ersteinschätzungen zum Entscheid kommt, selbst die (Kurz-)Abklärung durchzuführen, verwendet das für die Abklärung zuständig Behördenmitglied – ebenso wie die abklärenden Fachpersonen der Sozialdienste – die Dokumentvorlage Abklärungsbericht. Desgleichen orientiert sie sich bei der Realisierung der Kindeswohleinschätzung an den Empfehlungen zur Prozessgestaltung wie sie im Prozessmanual auf den Seiten 79–115 hinterlegt sind.



PM > S. 79–115

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Kindeswohleinschätzung lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 79–115 finden.

2.3

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen für das gefährdete Kind organisieren und einleiten

Besteht die erhebliche und konkrete Besorgnis, dass die Sicherheit und Grundversorgung eines Kindes akut bedroht sind, müssen Sofortmassnahmen zu seinem Schutz eingeleitet werden. Dies ist der Fall, wenn Behördenmitglieder der KESB Birstal oder Fachpersonen aus den Sozialdiensten ihres Einzugsgebiets auf der Grundlage von Kontakten mit dem Kind und den Eltern annehmen müssen, dass das Kind von der akuten Gefahr bedroht ist, schwer vernachlässigt und/oder misshandelt zu werden. Dann ist mittels vereinbarter, angeordneter oder vorsorglicher Massnahmen zu gewährleisten, dass das Kind unverzüglich geschützt und seine Versorgung gesichert ist.

Tabelle 7 **Aufgaben und Funktionen**

Sozialdienste	KESB Birstal
Klären, ob erforderliche Sofortmassnahmen vereinbart werden können, oder ob zu deren Realisierung die KESB eingeschaltet werden muss	Bei Bedarf Sofortmassnahmen in Absprache mit dem Sozialdienst anordnen und eventuell organisieren
Sofortmassnahmen organisieren oder durchführen (ohne oder mit Einbezug der KESB)	Daten für die Kernabklärung bereitstellen

2.3.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Die Sozialdienste realisieren im Schlüsselprozess Sofortmassnahmen zwei Aufgaben:

- 1 Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung entscheiden sie, ob sie Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes auf vereinbarter Basis mit dem Kind und seinen Eltern bzw. anderen primären Bezugspersonen organisieren und koordinieren können oder ob hierfür vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB oder angeordnete zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB erforderlich sind.**
- 2 Darauf aufbauend organisieren und koordinieren sie die Realisierung der von ihnen angedachten Sofortmassnahmen ohne oder mit Einbezug der KESB Birstal.**

Um Entscheidungen darüber zu treffen, welche Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes indiziert sind, orientieren sich die Sozialdienste an die nachstehenden Einschätzdimensionen und Untersuchungsfragen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8 **Einschätzdimensionen und Untersuchungsfragen**

Einschätzdimensionen	Untersuchungsfragen
Notwendigkeit und Geeignetheit von Sofortmassnahmen	Welche Gefahren sind abzuwehren? Welche Versorgungsmerkmale sind zu gewährleisten? Welche Interventionen sind notwendig und geeignet, um die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes rasch und effektiv zu gewährleisten? Welche Wirkungen und (unerwünschten) Nebenwirkungen der infrage kommenden Sofortmassnahmen sind für das Kind, die Eltern, die Eltern-Kind-Beziehung, die Beziehung zwischen Familie und Hilfesystem zu erwarten?
Voraussichtlicher Zeitrahmen der Sofortmassnahmen	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Sofortmassnahmen überflüssig werden? In welchem Zeitraum können diese voraussichtlich erreicht werden? Was ist dazu erforderlich?
Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern	Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern bei der Einleitung, Durchführung sowie nach Beendigung einer Sofortmassnahme: Können die Eltern die Sofortmassnahme annehmen? Sind die Eltern bereit, zum Erfolg der Sofortmassnahme beizutragen?

Quelle: Biesel et al. (2017), S. 119

Sofortmassnahmen auf vereinbarter Basis werden von den Sozialdiensten immer dann ergriffen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Eltern bzw. andere primäre Bezugspersonen des Kindes sich während der (Kurz-)Abklärung kooperativ verhalten haben und dazu gewillt und fähig sind, mittels Leistungen (z.B. der Kinder- und Jugendhilfe und/oder des Gesundheitswesens) die akute Kindeswohlgefährdung unverzüglich abzuwenden.

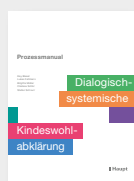
Von vereinbarten Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes vor akuten Gefährdungen sollte hingegen bei Vorliegen folgender Fallmerkmale Abstand genommen werden:

- Trotz bestehender Mitwirkungspflichten gemäss Art. 314e Abs. 1 ZGB haben sich die Eltern oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes während der (Kurz-)Abklärung weder kooperationsbereit noch problemeinsichtig gezeigt. Eine akute Kindeswohlgefährdung konnte deshalb im Rahmen des SP Kindeswohleinschätzung nicht auf vereinbarter Basis abgewendet werden.
- Es ist erkennbar geworden, dass die Eltern oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes ohne vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB oder angeordnete zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB nicht von Handlungen und/oder Unterlassungen, welche das Wohl des Kindes akut bedrohen, Abstand nehmen werden.

Sind diese Merkmale gegeben,

- informiert der Sozialdienst die KESB Birstal auf schriftlichem Wege unverzüglich über die Ergebnisse seiner Kindeswohleinschätzung im Rahmen seiner (Kurz-)Abklärungstätigkeiten. Er teilt mit, welche Gefahren zeitnah abzuwenden bzw. welche Versorgungsmerkmale zu gewährleisten sind und welche Sofortmassnahme(n) er für erforderlich hält.

Nach Entscheid der KESB organisiert und koordiniert der Sozialdienst die erforderlichen Sofortmassnahmen. Im Fall einer Fremdplatzierung zum sofortigen Schutz des Kindes ist die KESB federführend Ansprechpartnerin für die Eltern betreffend die damit verbundenen zivilrechtlichen Implikationen, der Sozialdienst für damit im Zusammenhang stehende lebenspraktische Fragen.



PM > S. 117–137

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Sofortmassnahmen lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 117–137 finden.

2.3.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Sofortmassnahmen für folgende Aufgabe zuständig:

- Sie ordnet in Absprache mit dem Sozialdienst vorsorgliche Sofortmassnahmen nach Art. 445 ZGB oder zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB an, welche zum Schutz eines Kindes vor akuten Kindeswohlgefährdungen erforderlich werden. Dieser Aufgabe kommt sie nach, wenn sie durch Gefährdungsmeldungen oder im Rahmen eines Kindeschutzverfahrens davon Kenntnis erlangt, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen akut bedroht ist.**

Wird die KESB Birstal von einem mit (Kurz-)Abklärungsaufgaben betrauten Sozialdienst darüber informiert, dass im Rahmen des SP Kindeswohleinschätzung eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde und diese nicht auf vereinbarter Basis abgewendet werden kann, geht sie wie folgt vor:

- Sie führt mit den abklärenden Fachpersonen des Sozialdienstes nach Möglichkeit ein (oder mehrere) Fachgespräch(e) auf telefonischer oder persönlicher Basis durch. Diese/s dient/dienen der Beratung über notwendige und geeignete Sofortmassnahmen, der Klärung von Befugnissen und Aufgaben im Kontext der Umsetzung von Sofortmassnahmen sowie von Fallverantwortlichkeiten.
- Wenn möglich gibt die KESB im Weiteren dem Sozialdienst den Auftrag, mögliche Leistungen und Anbieter zu eruieren und zu prüfen, ob diese zur Umsetzung der angedachten Sofortmassnahme(n) fachlich geeignet sind und über freie Kapazitäten verfügen.
- Nachdem die KESB entschieden hat, welche Sofortmassnahmen getroffen werden sollen, informiert sie mit Unterstützung des Sozialdienstes die Eltern nach Möglichkeit über ihren Entscheid. Sie erörtert gegenüber den Eltern die Gründe, welche dazu geführt haben, eine vorsorgliche oder angeordnete Sofortmassnahme einzuleiten, welche Ziele damit bezweckt werden und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Massnahme(n) beendet werden kann (können).
- Die KESB sorgt dafür, dass das von der/den Massnahme(n) betroffene Kind angemessen über Ziel und Zweck der Sofortmassnahme(n) aufgeklärt wird.
- Sollte das Kind zu seinem Schutz in einer Heimeinrichtung oder Pflegefamilie platziert werden müssen, kommt die KESB den Erfordernissen gemäss Art. 1a Abs. 2 PAVO nach. In diesem Zusammenhang prüft sie auch, ob die Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis1} ZGB angezeigt ist.

Dieses Vorgehen gilt auch für den Fall, dass ein fallverantwortliches Behördenmitglied der KESB Birstal im Rahmen eigener (Kurz-)Abklärungsaktivitäten eine akute Kindeswohlgefährdung feststellt (*siehe SP Kindeswohleinschätzung*). Dieses berät sich dann ebenfalls mit ihren Kolleg/innen über notwendige und geeignete Sofortmassnahmen, der Klärung von Befugnissen und Aufgaben im Rahmen der Umsetzung von Sofortmassnahmen sowie von Fallverantwortlichkeiten. Es wägt ab, welche Sofortmassnahmen notwendig und geeignet sind und ob auf diese zurückgegriffen werden kann. Weiter informiert es die Eltern und das Kind/die Kinder über den Entscheid der Behörde. Auch sorgt es bei einer angedachten Fremdplatzierung dafür, dass die Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis1} ZGB geprüft wird und, sofern das Kind in einer Pflegefamilie oder Heimeinrichtung unterbracht wird, den Anforderungen gemäss Art. 1a Abs. 2 PAVO Rechnung getragen wird.

Bei der Wahl von Sofortmassnahmen – ob auf vereinbarter, vorsorglicher oder angeordneter Basis – lassen sich sowohl die Sozialdienste als auch die KESB Birstal von zwei Maximen leiten: Erstens von der Maxime, dass die Sicherheit und der Schutz des Kindes vor der akuten Gefährdung seines Wohls oberste Priorität hat; zweitens von der Maxime, dass bei der Erreichung dieses Ziels das Kind und die Eltern möglichst nicht zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Sie beantworten vor Aufgleisung etwaiger Sofortmassnahmen deshalb nachfolgende Fragen im Rahmen von Fachgesprächen oder kollegialen Beratungen:

- Weshalb ist eine Sofortmassnahme notwendig?
- Was sind Ziele/Zwecke der Sofortmassnahme?
- Auf welche Sofortmassnahmen kann zurückgegriffen werden?
- Worin besteht die Sofortmassnahme?
- Wie wird die Sofortmassnahme rechtlich geregelt (vereinbart – vorsorglich – angeordnet)?
- Wer organisiert und koordiniert die Einleitung einer Sofortmassnahme?
- Wer begleitet das Kind und die Familie bei der Organisation und Koordination der Sofortmassnahme?
- Wer ist nach Einrichtung der Sofortmassnahme für das Kind und die Familie zentrale Ansprechperson?
- Wie lange soll die Sofortmassnahme ergriffen werden? Unter welchen Voraussetzungen kann sie beendet werden?

2.4

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Kernabklärung

Ursachen und Hintergründe der Gefährdung des Kindeswohls erkunden und verstehen

Bei der Kernabklärung geht es darum, unter Einbezug des Kindes, seiner Eltern oder anderer primärer Bezugspersonen des Kindes sowie weiterer fachlicher Partner den Stand und die Umstände der Gewährleistung des Kindeswohls differenziert wahrzunehmen, zu erkunden und zu verstehen. Es geht darum, herauszufinden, was Ursachen und Folgen kindeswohlgefährdender Zustände, Praxen und Ereignisse sind.

Tabelle 9 Aufgaben und Funktionen

Sozialdienste	KESB Birstal
Kernabklärung vorbereiten und koordinieren	Daten für die Kernabklärung bereitstellen
Kernabklärung durchführen und Arbeitsbeziehung aufbauen	Den Sozialdienst bei Informationssammlung im Rahmen der Kernabklärung gegebenenfalls unterstützen
Weitere (Fach-)Personen in die Kernabklärung einbeziehen	
Ergebnisse der Kernabklärung bündeln und bewerten	

2.4.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Die Sozialdienste bzw. die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen realisieren im Schlüsselprozess Kernabklärung die folgenden Aufgaben:

2.4

- 1 **Nach Ausschluss einer akuten Kindeswohlgefährdung bzw. der Organisation von Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes (siehe SP Kindeswohleinschätzung und Sofortmassnahmen) sichten und analysieren sie unter Verwendung der Dokumentvorlage Abklärungsbericht bestehende Unterlagen und Dokumente zum Abklärungsfall. Ziel ist es, Antworten zu folgenden Fragen herauszuarbeiten:**
 - Welche Gegebenheiten haben in der Familie zur Gefährdung des Kindeswohls beigetragen? Welche zu dessen Gewährleistung?
 - Welche Informationen fehlen, um besser verstehen zu können, wie es zur Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen gekommen ist und welche Folgen damit für das Kind bzw. die/den Jugendlichen und seine Familie verbunden waren bzw. sind?
- 2 **Daraufhin treffen sie vorbereitende und koordinierende Massnahmen zur Abwicklung der Kernabklärung. Insbesondere klären die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen, wann, mit welchen Personen, an welchen Orten, in welcher Reihenfolge und zu welchem Zweck sie Gespräche führen werden – und wie sie das Kind und seine Familie darüber auf angemessene Art und Weise informieren. Wenn möglich bereiten sie die Kernabklärung im Tandem vor.**
- 3 **Im Anschluss führen sie die Kernabklärung unter Nutzung von Methoden des diagnostischen Fallverstehens und von Abklärungsinstrumenten durch. Anliegen ist es, das Kind und seine Familie weiter kennenzulernen. Es soll ein besseres Verständnis darüber entwickelt werden, wodurch und in welcher Weise das Kindeswohl beeinträchtigt ist. Auch soll eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu Kind und Familie aufgebaut und gefestigt werden, um bereits während der Kernabklärung Beraterisch tätig werden und – sofern notwendig – Unterstützungen nach Rücksprache mit der KESB Birstal aufgleisen zu können.**
- 4 **Sofern erforderlich, beteiligen die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen erweiterte Familienmitglieder und Fachpersonen an der Kernabklärung, um zusätzliche Informationen über Ursachen und Hintergründe von Kindeswohlgefährdenden Zuständen, Praxen und Ereignissen einzuholen. Nach Möglichkeit tauschen sie sich zuvor mit den Eltern oder anderen primären Bezugspersonen des Kindes darüber aus, welche (Fach-)Personen an der Kernabklärung zwingend beteiligt werden sollten – sei es aus dem informellen oder formellen Kontext der Familie.**
- 5 **Abschliessend bündeln und bewerten sie die Ergebnisse der Kernabklärung und überprüfen diese im Vier-Augen-Prinzip auf Plausibilität und Stichhaltigkeit.**

Massgebend während der Kernabklärung sind die nachstehenden Einschätzdimensionen mit ihren einzuschätzenden Sachverhalten.



Abbildung 5 Einschätzdimensionen einzuschätzender Sachverhalte im Schlüsselprozess Kernabklärung
Quelle: Biesel et al. (2017), S. 141-142

Umgang mit Fristen und Vorgehen bei Fristerstreckungen während der Kernabklärung

Die Frist zur Erledigung einer Abklärung wird durch die KESB Birstal bei Auftragserteilung nach Realisierung des SP Ersteinschätzung gesetzt. Sie beträgt nach Auftragsvergabe üblicherweise vier Monate. Ist es den Sozialdiensten innerhalb dieser Zeit nicht möglich, die SP Kernabklärung, Bedarfsklärung und Ergebnisklärung zu realisieren und einen Abklärungsbericht vorzulegen, stellen diese bei der KESB Birstal *einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Abklärung* mit Aussagen darüber, in welche Richtung sich die Kernabklärung gegenwärtig entwickelt.

Eine Verlängerung der Abklärung wird durch die KESB Birstal üblicherweise zeitlich individuell erteilt. Sollte die Abklärung auch dann noch nicht abgeschlossen sein, stellen die Sozialdienste erneut einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung bei der KESB und reichen hierfür einen Kurzbericht über den Stand der Abklärung ein.

Umgang mit Hindernissen und mangelnden Informationen während der Kernabklärung

Für den Fall, dass die Sozialdienste die Kernabklärung nicht weiterführen können, weil die Eltern gemäss § 314e Abs. 1 ZGB nicht mitwirken oder dazu nicht in der Lage sind – oder die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen zusätzliche Fallinformationen benötigen – gehen diese wie folgt vor:

- Sie nehmen Kontakt mit der KESB Birstal auf und informieren diese über den aktuellen Stand der Kernabklärung.
- Weiter beraten sie sich mit dem fallzuständigen Behördenmitglied über das weitere Vorgehen. Sollte sich im Zuge der Beratung herausstellen, dass a) eine Anpassung des Abklärungsauftrags notwendig ist, oder b) zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen bereits im Stadium der Kernabklärung ergriffen werden sollten, erhalten die Sozialdienste einen entsprechend angepassten Abklärungsauftrag – oder aber sie werden von der KESB Birstal darum gebeten, einen Kurzbericht mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung des Schutzes und der Grundversorgung des Kindes zu erstellen (*siehe SP Bedarfsklärung*).

2.4.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Kernabklärung für die folgenden Aufgaben zuständig:

- 1 Sie sorgt dafür, dass der für die Abklärung zuständige Sozialdienst im Kontext der Auftragserteilung über ausreichend Fallinformationen verfügt. Insbesondere stellt sie dem Sozialdienst spätestens vor Beginn der Kernabklärung mindestens die folgenden Daten zur Verfügung:**
 - Personalstamblatt, Falldokumente über die Realisierung der SP Ersteinschätzung, Kindeswohleinschätzung und Sofortmassnahmen (sofern von der KESB federführend realisiert).
 - Daten über vorherige Kinderschutzverfahren in der Familie/Hinweise über das Kind und seine Eltern, welche während der Abklärung an die KESB gelangt sind (sofern vorhanden).
- 2 Sollten die Eltern ihrer Pflicht zur Mitwirkung im Laufe der Kernabklärung nicht nachkommen, unterstützt die KESB ferner die abklärenden Fachpersonen bei der Einholung von Informationen unter Beachtung der in Art. 314e ZGB niedergeschriebenen Bestimmungen.**

Vorgehen bei der Gewährung von Fristerstreckungen seitens der Sozialdienste während der Kernabklärung

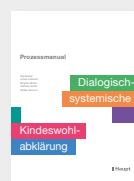
Auf schriftlichen Antrag entscheidet die KESB Birstal über Fristerstreckungen. Diese werden üblicherweise zeitlich individuell erteilt. Die zur Fristverlängerung vom Sozialdienst eingereichten Dokumente (begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Abklärung) werden intern besprochen. Themen dabei sind die Fristverlängerung und etwaige Anpassungen im Fokus der Kernabklärung. Die Ergebnisse der Beratung werden der zuständigen Fachperson des Sozialdienstes mitgeteilt.

Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten bei Hindernissen oder mangelnden Informationen während der Kernabklärung

Sollten abklärende Fachpersonen aus den Sozialdiensten ihrem Abklärungsauftrag nicht oder nur teilweise gerecht werden können, unterstützen die fallzuständigen Behördenmitglieder diese im Umgang damit. Im Zuge telefonischer oder mündlicher Beratungen klären sie mit den abklärenden Fachpersonen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Abklärungsauftrag gegebenenfalls angepasst werden kann. Hierfür nutzen sie innerhalb der KESB auch das Gefäss der kollegialen Beratung. Stellen sie im Austausch mit den abklärenden Fachpersonen aus den Sozialdiensten und den anderen Behördenmitgliedern fest, dass eine Anpassung des Abklärungsauftrags nicht indiziert ist, sondern stattdessen frühzeitig zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden sollten, fordert die KESB bei den Sozialdiensten einen Kurzbericht mit Indikationsstellung und Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung des Schutzes und der Grundversorgung des Kindes an (*siehe SP Bedarfsklärung*). Auf Grundlage dieses Kurzberichts entscheidet sie über angemessene Massnahmen zum Schutz des Kindes. Die Ergebnisse der Beratung werden den abklärenden Fachpersonen der Sozialdienste schriftlich mitgeteilt.

Vorgehensweise bei der Kernabklärung durch die KESB Birstal

In der Regel delegiert die KESB die Kernabklärung an die Sozialdienste, zumal oft mehrere Gespräche mit involvierten Fachpersonen, der Familie, anderen Beteiligten notwendig sind, ein Beziehungsaufbau erforderlich ist und eine Rollenvermischung zwischen abklärender und entscheidender Instanz zu vermeiden ist. Die KESB selbst führt Kernabklärungen nur in Ausnahmefällen durch, verwendet dann aber ebenso die Dokumentvorlage Abklärungsbericht.



PM > S. 139–169

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Kernabklärung lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 139–169 finden.

2.5

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Bedarfsklärung

Handlungsempfehlungen und einen Plan zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls entwickeln

Im Schlüsselprozess Bedarfsklärung geht es darum, unter Einbezug verschiedener Perspektiven zu klären, welchen Bedarf an Unterstützung das Kind und seine Familie haben. Ziel ist es, im Kontakt und in der Begegnung mit dem Kind und seinen Eltern, wichtigen Bezugspersonen des Kindes sowie weiteren fachlichen Partnern herauszufinden, welche Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen notwendig und geeignet sind, um das Kindeswohl zu fördern und zu sichern. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen und ein Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls entwickelt werden.

Tabelle 10 **Aufgaben und Funktionen**

Sozialdienste	KESB Birstal
Unterstützungsbedarf klären	Bei der Klärung von Finanzierungsmöglichkeiten für vereinbarte und/oder angeordnete Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung helfen
Handlungsplan mit Empfehlungen erarbeiten	
Über Finanzierungsmöglichkeiten für vereinbarte und/oder angeordnete Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aufklären	

2.5.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Die Sozialdienste bzw. die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen realisieren im Schlüsselprozess Bedarfsklärung zwei Aufgaben:

- 1 **Sie finden heraus, welchen Unterstützungsbedarf das in seinem Wohl gefährdete Kind und seine Eltern/primären Bezugspersonen haben.**
- 2 **Daraufhin erarbeiten sie unter Einbezug des Kindes und seiner Eltern/primären Bezugspersonen Handlungsempfehlungen und einen Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls.**

Um den Unterstützungsbedarf eruieren und darauf basierend Handlungsempfehlungen ableiten sowie Pläne zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls entwickeln zu können, orientieren sich die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen aus den Sozialdiensten an den nachstehenden Einschätzdimensionen mit ihren einzuschätzenden Sachverhalten (*siehe Tabelle 11*).

Tabelle 11 **Einschätzdimensionen und einzuschätzende Sachverhalte**

Einschätzdimensionen	Einzuschätzende Sachverhalte
Unterstützungsbedarf	Unterstützungsbedarf des Kindes Unterstützungsbedarf der Eltern Unterstützungsbedarf weiterer Familienmitglieder
Notwendigkeit und Geeignetheit von Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen	Leistungsbedarf: Notwendigkeit und Geeignetheit von Leistungen Anordnungsbedarf: Notwendigkeit und Geeignetheit von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen
Ziele, Dauer, Umfang und angestrebte Wirkungen von Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen	Ziele, Dauer, Umfang und angestrebte Wirkungen von Leistungen; Ziele, Dauer und angestrebte Wirkungen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen

Quelle: Biesel et al. (2017), S. 173

Grundlage für die Erarbeitung von Handlungsempfehlung und die Entwicklung eines Plans zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls sind die in den vorherigen Schlüsselprozessen gewonnenen Erkenntnisse, welche in der Dokumentvorlage Abklärungsbericht festgehalten sind. Diese werden unter Beteiligung des

Kindes und seiner Eltern/primären Bezugspersonen im Rahmen von Bedarfsklärungsgesprächen einer systematischen Reflexion unterzogen und zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs herangezogen. Folgende Bedarfe werden dabei von den abklärenden Fachpersonen in den Blick genommen (*siehe Abbildung 6*):

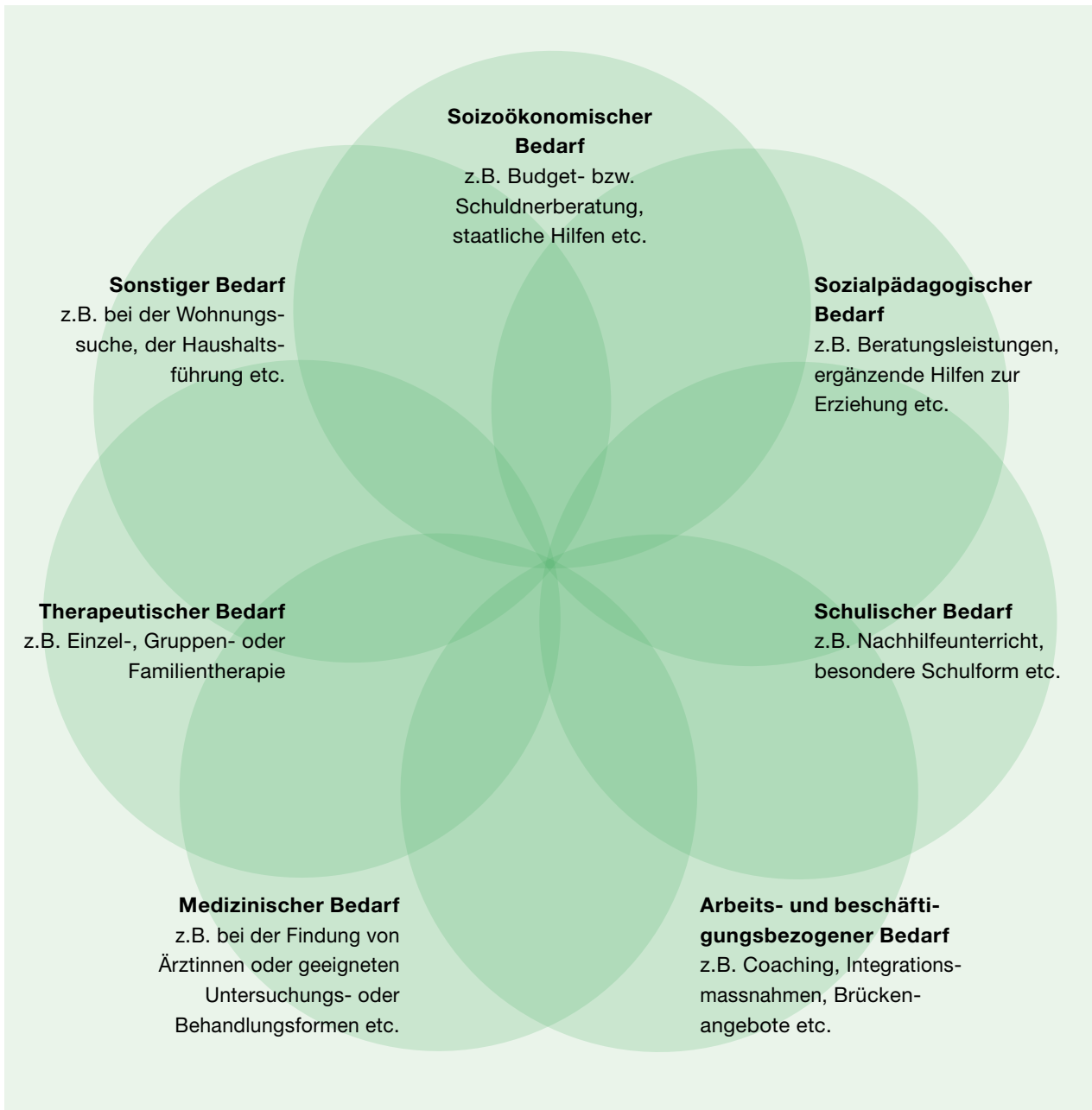


Abbildung 6 Bedarfsdimensionen im Überblick
Quelle: Biesel et al. (2017), S. 177f.

Sobald der Unterstützungsbedarf feststeht, klären die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen in einem weiteren Schritt im Rahmen von Hilfeplangesprächen gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern/primären Bezugspersonen, welche Leistungen geeignet und notwendig sind, um die (drohende) Gefährdung abzuwenden und das Kindeswohl zu gewährleisten. Dabei beantworten sie auch die Frage, ob die Annahme der angedachten Leistungen auf vereinbarter Basis möglich ist oder ob zusätzlich Eingriffe in die Autonomie des Kindes und der Eltern zur Umsetzung der Leistungen notwendig und verhältnismässig sind (zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen auf der Basis von Art. 307 Abs. 1 ZGB). Im Weiteren informieren sie die Eltern darüber, mit welchen finanziellen Ausgaben diese gegebenenfalls zu rechnen haben. In diesem Zusammenhang weisen sie diese daraufhin, dass

- a) die KESB Birstal bei angeordneten ambulanten Leistungen (wie z.B. einer sozialpädagogischen Familienbegleitung) unter gewissen Umständen die Kosten übernehmen kann;
- b) der Kanton Basel-Landschaft bei einer fachlich indizierten oder behördlich angeordneten Fremdunterbringung gegebenenfalls finanzielle Beiträge übernimmt;
- c) für auf vereinbarter Basis erbrachte ambulante Leistungen derzeit weder von der KESB Birstal noch vom Kanton Basel-Landschaft finanzielle Unterstützungen gewährt werden.

Daraufhin entwickeln sie einen Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls. Dieser fliesst in die Dokumentvorlage Abklärungsbericht ein und wird auch für die Abfassung des Abklärungsberichts herangezogen (siehe *SP Ergebnisklärung*).

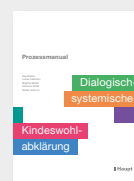
2.5.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

2.5

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Bedarfsklärung für eine Aufgabe zuständig.

- 1 **Sie unterstützt die abklärenden Fachpersonen aus den Sozialdiensten bei entsprechender Indikation dabei, zu prüfen, ob, wie und ab wann, Leistungen – sei es auf vereinbarter oder angeordneter Basis – zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung finanziert werden können.**

Für den Ausnahmefall, dass die KESB Birstal die (Kurz-)Abklärung eigenständig durchführt, gestaltet sie den Prozess der Bedarfsklärung nach den oben beschriebenen Grundsätzen.



PM > S. 171–197

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Bedarfsklärung lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 117–197 finden.

2.6

Grundsätze und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Schlüsselprozess Ergebnisklärung

Ergebnisse der Abklärung mit dem Kind und seiner Familie besprechen und Möglichkeiten der Stellungnahme geben

Im Schlüsselprozess Ergebnisklärung geht es darum, gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern oder anderen primären Bezugspersonen des Kindes sowie weiteren involvierten Familienmitgliedern über die Ergebnisse der Kernabklärung und/oder Bedarfsklärung ins Gespräch zu kommen. Ziel der Ergebnisklärung ist es, einen möglichst tragfähigen Konsens über empfohlene Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen herzustellen und eine Basis für eine erfolgreiche Umsetzung des anvisierten Plans zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls zu schaffen.

Tabelle 12 Aufgaben und Funktionen

Sozialdienste	KESB Birstal
Vorläufigen Abklärungsbericht mit Handlungsplan erstellen	Abklärungsbericht studieren
Mit Betroffenen über Abklärungsbericht austauschen	Anhörungen durchführen
Abklärungsbericht fertigstellen und einreichen	Entscheid über empfohlene Leistungen und/oder zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen treffen

2.6.1 Aufgabe und Funktion der Sozialdienste

Die Sozialdienste bzw. die mit der Abklärung beauftragten Fachpersonen realisieren im Schlüsselprozess Ergebnisklärung die folgenden drei Aufgaben:

- 1 Sie erstellen einen vorläufigen Abklärungsbericht auf Grundlage der Dokumentvorlage Abklärungsbericht. Dies erfolgt in dem Bewusstsein des Widerspruchs, dass der Abklärungsbericht zunächst als Grundlage für eine Verständigung mit dem Kind/den Kindern und der Familie dient, gleichzeitig aber fachlichen Ansprüchen zu genügen hat.**
- 2 Sie führen mit dem Kind/den Kindern und seinen Eltern/primären Bezugspersonen einen Austausch über den vorläufigen Abklärungsbericht durch. Anzustrebendes Ziel ist es, einen Konsens über die Einschätzungen der Situation sowie über empfohlene Leistungen und/oder angedachte zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen herzustellen. Dazu wird der Bericht adressatengerecht erklärt und dem Kind und seinen Eltern die Möglichkeit gegeben, Kritik und Gegenvorschläge anzubringen.**
- 3 Unter Heranziehung der von dem Kind/den Kindern und seinen/ihren Eltern angebrachten Verbesserungsvorschlägen und Veränderungswünschen stellen sie den Abklärungsbericht fertig. Im Anschluss reichen sie diesen bei der KESB Birstal ein. Im Bericht machen sie deutlich, was zustimmende oder abweichende Sichtweisen des Kindes/der Kinder und der Eltern sind und mit welchen Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen die Familie sich einverstanden zeigt.**

Ist indiziert, dass keine zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, sondern lediglich Leistungen auf vereinbarter Basis zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind, geben die abklärenden Fachpersonen aus den Sozialdiensten im Abklärungsbericht zusätzlich über zwei Sachverhalte Auskunft:

- 1 welche konkreten Schritte mit den Eltern oder anderen primären Bezugspersonen vereinbart worden sind, um die drohende oder bereits vorhandene Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden;**
- 2 welche Hinweise aus ihrer Perspektive darauf hindeuten, dass die Eltern zur Durchführung der vereinbarten Schritte gewillt und in der Lage sind.**

Die KESB Birstal berät über die Erwägungen der abklärenden Fachpersonen im Spruchkörper. Sollte die KESB keine weiteren Bedenken haben, schliesst sie das Kindesschutzverfahren ab und informiert die für die Abklärung zuständigen Fachpersonen darüber. Sollten nach der Beratung noch Bedenken auf Seiten der KESB bestehen, nimmt diese Kontakt mit den abklärenden Fachpersonen auf. Sie berät mit diesen, welche Bedingungen gegeben sein müssen, um auf zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen verzichten zu können. Kann eine Einigung erzielt werden, wird das Kindesschutzverfahren beendet. Die abklärenden Fachpersonen des Sozialdienstes sind entsprechend dafür verantwortlich, mit der betroffenen Familie eine Vereinbarung über Anzahl, Zeitpunkte und Themensetzung von Standortgesprächen aufzusetzen. Sollte diese nicht zustande kommen oder nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können, informiert der Sozialdienst die KESB Birstal unverzüglich darüber, insbesondere, wenn dadurch das Kindeswohl (erneut bzw. dauerhaft) gefährdet wird. (Übersendung einer erneuten Gefährdungsmeldung).

2.6.2 Aufgabe und Funktion der KESB Birstal

Die KESB Birstal ist im Schlüsselprozess Ergebnisklä- rung für folgende Aufgaben zuständig:

- 1 Sie studiert den Abklärungsbericht und wägt den darin enthaltenen Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls samt seinen vor- geschlagenen Leistungen und/oder zivilrecht- lichen Kindesschutzmassnahmen daraufhin ab, ob dieser nachvollziehbar, verhältnismässig und durchführbar ist.**
- 2 Danach führt sie Anhörungen gemäss Art. 314a ZGB, Art. 447 Abs. 1 ZGB sowie §70 EG ZGB. Mit dem Kind und seinen Eltern bzw. seinen primären Bezugspersonen durch, um von diesen Rückmeldungen zu den (Kurz-) Abklärungs- ergebnissen zu erhalten. Für den Fall, dass die KESB Birstal selbst die (Kurz-)Abklärung durch- geführt hat, geht sie gleichermassen vor.**
- 3 Nach Beendigung der Anhörungen trifft sie im Spruchkörper eine Entscheidung darüber, ob und welche Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind. Im Anschluss informiert sie das Kind und seine Eltern bzw. seine primä- ren Bezugspersonen über den von ihr getroffe- nen Entscheid.**

Empfiehlt der Abklärungsbericht eine Fremdplatzie- rung des Kindes gegen den Willen der Eltern, prüft die KESB Birstal, ob die abklärenden Fachpersonen des Sozialdienstes zur Entscheideröffnung beigezogen werden sollten.

Die KESB Birstal lässt den abklärenden Fachperso- nen ihren getroffenen Entscheid und die dazugehö- rige Begründung zukommen. Sollte der Spruchkörper der KESB Birstal zu einer Entscheidung kommen, die den Empfehlungen des Abklärungsberichts in wesent- lichen Teilen widerspricht, nimmt sie telefonischen Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst auf. Da- bei werden Gründe und Erwägungen für den wider- sprechenden Entscheid vermittelt. Weiter werden auf schriftlicher Basis Abmachungen für die zukünftige Zusammenarbeit (zwischen KESB und Sozialdienst sowie zwischen Sozialdienst und Familie) getroffen, sofern der Sozialdienst mit der Umsetzung der getrof- fenen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und damit verbundenen Leistungen beauftragt wird.



PM > S. 199–215

Weiterführende Informationen zur Ausgestaltung des Schlüsselprozesses Ergebnisklä rung lassen sich im Prozessmanual auf Seiten 199–215 finden.

3

Aufgaben und Funktionen im Kontext von Abklärungen des Kindeswohls im Überblick

Schlüsselprozess Ersteinschätzung

Sozialdienste

Entgegennahme und Einschätzung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen unter Nutzung des Aufnahmebogens Gefährdungshinweis/Kindeschutz

Entscheiden, ob:

- eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen der eigenen Tätigkeit oder mittels Triagierung abgewendet werden kann
- KESB zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung einbezogen werden muss

KESB Birstal

Entgegennahme und Einschätzung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen (ausser in den definierten Ausnahmen: Polizeimeldungen, Besuchsrechtsstreitigkeiten und Meldungen von Schulen)

Rückfragen, ob Fall beim Sozialdienst bekannt ist

Entscheiden, ob:

- Kindeschutzverfahren eröffnet und durchgeführt werden muss
- Sozialdienst mit Abklärung beauftragt wird

3

Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung

Sozialdienste

Kontaktaufnahme gestalten, Kindeswohleinschätzung als Kurzabklärung im Auftrag der KESB durchführen oder im Rahmen einer angeordneten Abklärung

Hausbesuche vorbereiten und durchführen

Gespräche organisieren und gestalten

Weiterführende Informationen einholen

Informationen bündeln und weiteres Vorgehen planen

KESB Birstal

Entscheiden, ob sie selbst oder der Sozialdienst die Kindeswohleinschätzung im Rahmen eines Kindeschutzverfahrens durchführt

Sozialdienst beauftragen mit

- Kurzabklärung oder
- Abklärung

Schlüsselprozess Sofortmassnahmen

Sozialdienste

Klären, ob erforderliche Sofortmassnahmen vereinbart werden können, oder ob zu deren Realisierung die KESB eingeschaltet werden muss

Sofortmassnahmen organisieren oder durchführen (ohne oder mit Einbezug der KESB)

KESB Birstal

Bei Bedarf Sofortmassnahmen in Absprache mit dem Sozialdienst anordnen und eventuell organisieren

Daten für die Kernabklärung bereitstellen

Schlüsselprozess Kernabklärung

Sozialdienste	KESB Birstal
Kernabklärung vorbereiten und koordinieren	Daten für die Kernabklärung bereitstellen
Kernabklärung durchführen und Arbeitsbeziehung aufbauen	Den Sozialdienst bei Informationssammlung im Rahmen der Kernabklärung gegebenenfalls unterstützen
Weitere (Fach-)Personen in die Kernabklärung einbeziehen	
Ergebnisse der Kernabklärung bündeln und bewerten	

Schlüsselprozess Bedarfsklärung

Sozialdienste	KESB Birstal
Unterstützungsbedarf klären	Bei der Klärung von Finanzierungsmöglichkeiten für vereinbarte und/oder angeordnete Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung helfen
Handlungsplan mit Empfehlungen erarbeiten	
Über Finanzierungsmöglichkeiten für vereinbarte und/oder angeordnete Leistungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aufklären	

Schlüsselprozess Ergebnisklärung

Sozialdienste	KESB Birstal
Vorläufigen Abklärungsbericht mit Handlungsplan erstellen	Abklärungsbericht studieren
Mit Betroffenen über Abklärungsbericht austauschen	Anhörungen durchführen
Abklärungsbericht fertigstellen und einreichen	Entscheid über empfohlene Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen treffen

4

Glossar

Anhörung

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kinderschutz verpflichten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur persönlichen Anhörung der «betroffenen Person» (Art. 447 ZGB). In rechtlicher Hinsicht dient die Anhörung einerseits der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und andererseits der Feststellung des Sachverhalts, also dem Gewinnen von Informationen über den Fall unter Einbezug der Beteiligten. Von Verfahren und Entscheidungen zum Kinderschutz sind in der Regel Eltern bzw. erwachsene Sorgepersonen und Kinder betroffen. Die Verpflichtung der Behörde zur persönlichen Anhörung gilt für beide Seiten des Generationenverhältnisses. Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes im Rahmen von Kinderschutzverfahren wurde in der ZGB-Revision von 2008 durch einen besonderen Artikel unterstrichen. Art. 314a ZGB bestimmt: «Das Kind wird durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Person in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.» Die Anhörung dient dem Zweck, die Sichtweise des Kindes, seinen Willen, seine Anliegen, Interessen und Wünsche sowie deren Hintergründe und Begründungen zu erfassen. Diese sind als wichtige Komponenten des zu ermittelnden Sachverhalts zu betrachten und müssen in Entscheidungen über Kinderschutzmassnahmen angemessen berücksichtigt werden; wichtige Gründe, die gegen eine Anhörung sprechen, müssen nach vorherrschender Rechtsauslegung beim Kind liegen; entsprechend sind praktische und zeitökonomische Gesichtspunkte auf der Seite der Behörde zur Begründung der Vorenthaltung einer Anhörung nicht zulässig (Biderbost 2012, S. 992; 994). Nach einem Entscheid des Bundesgerichts ist «im Sinne einer Richtlinie» davon auszugehen, dass «die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr möglich ist»; dies schliesse jedoch die Anhörung jüngerer Kinder nicht aus (BGE 131 III 553). Mit der Anhörungspflicht soll der Subjektstatus von Kindern in Kinderschutzverfahren gestärkt werden. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich durch die Behörde; sie kann aber fallbezogen delegiert werden. Die durch Art. 314a verpflichtende Anhörung des Kindes findet in der Regel ohne die Eltern statt. Sie ist kindgerecht zu gestalten und zu protokollieren. Das Protokoll soll mit dem Kind besprochen werden (Steck 2012, S. 1335). Die Arbeit von Kinder- und Jugendhilfediensten, Sozialdiensten und anderen Fachdiensten, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien erbringen oder vermitteln, ist durch kantonales Recht bzw. durch kantonale und kommunale Verordnungen geregelt. Der Grundsatz der Beteiligung von Kindern an Beratungen und Entscheidungen über sie berührende Angelegenheiten sowie die Pflicht, ihre Sichtweisen und Meinungen angemessen zu berücksichtigen, ist auch für die Arbeit dieser Fachdienste verbindlich. Massgebend ist hier Art. 12 der UN Kinderrechtskonvention, welcher direkt anwendbar ist, auch wenn das kantonale Recht keine spezifischen Regelungen zum Einbezug des Kindes enthält. Im Interesse der Klarheit und Transparenz (auch in der Kommunikation mit Kindern und Eltern) scheint es sinnvoll, den Begriff Anhörung ausschliesslich zur Bezeichnung von formalen Anhörungen in Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu verwenden.

Auftrag (Abklärungsauftrag)

Wo die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig wird, ist sie zur Abklärung der relevanten Sachverhalte verpflichtet. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn die Gefährdung des Wohls eines Kindes vermutet oder gemeldet wird. Sie kann die Abklärung selbst durchführen oder «eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen» (Art. 446 Abs. 2). Das Gesetz sieht somit die Möglichkeit vor, Abklärungen in Bezug auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls und ihre Umstände

an interne oder externe Fachdienste (z. B. Kinder- und Jugendhilfedienste, Sozialdienste) zu delegieren. Ein solcher Abklärungsauftrag wird in der Regel (und mit Vorteil) schriftlich erteilt. Im Interesse einer vertrauensvollen und effizienten Zusammenarbeit zwischen Behörden und abklärenden Diensten sollten Abklärungsaufträge klar formuliert sein. Sie sollten über bereits bekannte Fakten, offene Fragen und Vorannahmen (Hypothesen) informieren und damit den abklärenden Fachpersonen Anhaltspunkte liefern, aufgrund derer sie einen Fokus für die im Abklärungsprozess zu führenden Gespräche bzw. die zu gewinnenden Informationen bestimmen, ihr Vorgehen planen und die Kommunikation mit der Familie aufnehmen können. Je nach Verlauf eines Abklärungsprozesses kann es sinnvoll sein, Abklärungsaufträge in Rücksprache mit der auftraggebenden Behörde zu präzisieren, zu revidieren oder zu erweitern.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Dieser Glossarabschnitt entspricht leicht gekürzt und minimal editiert Kapitel 7 des Buches Kindeswohlgefährdung – erkennen und helfen (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 38–51).

Körperliche Misshandlung

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten (Manchmal als «therapeutisch» legitimiert in bestimmten Therapien), Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beissen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen. Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung. Sie sind in der Regel einerseits Folge gezielter Gewaltausübung, z. B. bei exzessiven Kontrollmassnahmen (die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden). Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar. Dies ist vor allem in zugespitzten Stress-Situationen der Fall. Dann kommt es zu einem Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise und eines «emotionalen Ausnahmezustandes». Es handelt sich um eine blinde Wut, um den hilflosen aber gewaltsamen Versuch, Kontrolle wieder zu erlangen und narzisstischen Kränkungen entgegen zu wirken.

Manche Handlungen, die bei Kindern zu körperlichen Schäden führen können werden gesellschaftlich eher toleriert wie z. B. religiöse und kulturelle Bräuche (z. B. Beschneidungen), körperlich schädigende Tätigkeiten (z. B. Kinderarbeit, Leistungssport) und die Verabreichung von Psychopharmaka zur Erhöhung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

1. Belästigung,
2. Masturbation,
3. des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
4. sexuellen Nötigung,
5. Vergewaltigung,
6. sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution.

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Emotional vernachlässigte Kinder, die keine oder wenig Möglichkeiten hatten, sichere Bindungen zu entwickeln, haben ein höheres Risiko, sexuell misshandelt bzw. Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden. Innerfamilial wird häufig der zärtliche Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert, verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Erziehungskompetenz und Nichtbeachtung normativer Orientierungen seitens der Bezugspersonen.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach aussen aggressives Verhalten sind häufige Folgen. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig vom Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn sowie von der Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung und von den Umständen und Folgen einer Aufdeckung.

Chronische und gewaltsame Missbrauchserfahrungen, insbesondere durch Täter, die dem Kind nahestanden, können eine heftigere Symptomatik auslösen als verbale Entgleisungen oder exhibitionistische bzw. voyeuristische Ereignisse.

Nur in einer Minderzahl der Fälle finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, um sexuelle Misshandlung bestätigen zu können. Die klare und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind, sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus ohne schlüssige Vorgeschichte eines Unfallgeschehens, gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind, sind deutliche Anzeichen und machen eine sexuelle Misshandlung wahrscheinlich.

Fachkräfte sind häufig mit Vermutungen sexueller Misshandlung konfrontiert. Professionell mit Vermutungen umzugehen, bedeutet:

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes wahrzunehmen und in einen Kontext einzuordnen (aktuelle Situation, in der das Verhalten auffiel, die Besonderheiten des Kindes und seine familiäre Situation),
- die Äusserungen des Kindes genau zu hören und dabei zu wissen, dass auch die Äusserungen eines Kindes in einem Kontext stehen (wie ist die Äusserung entstanden – spontan oder auf Nachfrage?),
- zu wissen, wie Kinder sich in einem bestimmten Alter psycho-sexuell entwickeln,
- zu prüfen, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt, indem Besonderheiten des Kindes, z. B. hinsichtlich seines Entwicklungsstands, der Familiendynamik (Familien-geschichte, der Geschichte des Elternpaars), der Familienkultur berücksichtigt werden.

Jede vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf der professionellen Risikoeinschätzung. Das vordringliche Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es gilt, dem jeweiligen Fall entsprechende, angemessene Hilfemassnahmen zu ergreifen. Gerade in Fällen von sexuellem Missbrauch besteht die Gefahr der Spaltung zwischen Wegschauen und Bagatellisieren auf der einen Seite und Aktionismus auf der anderen Seite. Diese Spaltung gehört ursächlich zum Missbrauchsgeschehen. Ob sich diese Spaltung auf Helferseite wiederholt, hängt wesentlich davon ab, wie es den Helfern gelingt, dabei die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu reflektieren.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine

Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmässig und erzieherisch zu fördern. Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung. Vernachlässigungsfamilien sind zum ganz überwiegenden Teil arme Familien, die Eltern sind oft arbeitslos, abhängig von Transferleistungen, ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung. In materiell gut gestellten Familien zeigt sich Vernachlässigung meist in materieller Überversorgung bei emotionaler Unterversorgung der Kinder. Diese Kinder haben dann scheinbar alles, nur kein verlässliches Gegenüber.

Vernachlässigung kann auf Mangelserfahrungen von Eltern basieren, die diese bereits aus ihrer eigenen Kindheit mitbringen. Sie haben dann die Fähigkeiten nicht ausreichend ausbilden können, sich um sich selbst und ihre Kinder zu kümmern. Vernachlässigung kann aber auch auftreten, wenn Eltern, die lange Zeit ihre Elternrolle durchaus gut ausfüllen konnten, aufgrund länger anhaltender schwieriger Lebensumstände für sich selbst und ihre Kinder nun keine Perspektive mehr sehen. Eltern geben dann schleichend auf und ziehen sich resigniert auch aus dem Kontakt zu ihren Kindern zurück, ihnen wird scheinbar alles egal.

Vernachlässigungsfamilien sind zudem meist beziehungsmässig desorganisierte Familien. Brüchige Beziehungen bei den Eltern, Neuzusammensetzungen der Familie und Fremdunterbringungen von Kindern sind häufig. In der sozialpädagogischen Praxis erscheinen Vernachlässigungsfamilien oft als Multiproblemfamilien. Vernachlässigung geht dann einher mit Schulden, Misshandlungen, Gewalt zwischen den Eltern, psychischen Auffälligkeiten, Drogenkonsum oder sexuellem Missbrauch. Häufig finden sich jahrelange Helfereinsätze, wobei diese Familien bei den Helfern Gefühle von Nutzlosigkeit und Hoffnungslosigkeit auslösen, in denen sich wiederum ähnliche Gefühle der Eltern spiegeln.

Die Auswirkungen auf die Kinder sind auch hier umso stärker, je jünger die Kinder sind. Im Extremfall kommen Kinder durch Unterernährung oder mangelnde Zuwendung zu Tode. Da die Eltern ihre Kinder nicht ausreichend positiv emotional besetzen können, bleiben diese immer emotional unterversorgt und beziehungshungrig, was sie wiederum anfällig für missbräuchliche Beziehungsangebote Dritter macht.

Psychische / emotionale Misshandlung

Die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z. B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten ist fließend. Jede andere Form der Beeinträchtigung des Kindeswohls geht immer auch mit mehr oder weniger starken psychischen Beeinträchtigungen des Kindes einher (Teil einer Misshandlung etwa ist, dass das Kind angebrüllt wird, es wird ihm Schuld zugewiesen, es wird herabgesetzt und ausgegrenzt.). Zudem besteht wie bei anderen Misshandlungsformen das Problem, scharf zu definieren, wo sie beginnt. Eine einheitliche Definition psychischer Misshandlung steht bislang aus und die Forschungslage ist dürftig. Die Familiengerichte und die Jugendämter sind mit psychischer Misshandlung meist nur dann befasst, wenn gleichzeitig auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung auftreten. Studien belegen, dass nur ein Fünftel der psychisch misshandelnden Eltern auch körperlich misshandelt. Die Zahl der psychischen Misshandlungen ist damit weit grösser als die Zahl der körperlichen Misshandlungen. Schaut man sich die Ergebnisse der empirischen Forschung an, so kann man sagen, « ... dass es die psychischen Begleiterscheinungen sind, mehr noch als die Schwere der Handlungen selbst, die das wahre Trauma ausmachen ... » Wir sind daher nicht nur der Ansicht, dass psychische Misshandlung als eigenständige Misshandlungsform angesehen werden kann, sondern wir sehen in ihr den Kern einer jeden Misshandlung.

Psychische Misshandlung umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu

verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Psychische Misshandlung kann sich eher laut zeigen, etwa in offener Ablehnung des Kindes oder eher leise und subtil z. B. in der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften. In der Literatur werden als Formen psychischer Misshandlung genannt: Ablehnung des Kindes (totale Ablehnung oder z. B. in seinem Geschlecht oder in bestimmten Wesenszügen), ignorieren, herabsetzen, ängstigen (auch durch Gewalt oder Gewaltandrohung gegen einen Elternteil), terrorisieren, isolieren, korrumpieren, zuschreiben von Eigenschaften, vorenthalten eigener Entwicklungsschritte (etwa durch Einbindung in Sekten), chronisch überfordern, parentifizieren, ausbeuten. Diese Faktoren können einzeln oder in Kombination auftreten. Je jünger ein Kind ist, je häufiger und regelmäßiger es diesem Umgang ausgesetzt ist, desto schädlicher sind die Auswirkungen auf das Kind.

Spezialformen der psychischen Misshandlung sind:

- *Eskalierte Partnerschaftskonflikte/Gewalt zwischen den Eltern/ Häusliche Gewalt*
Hier wird das Kind wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Das Kind fühlt sich extrem ohnmächtig und hilflos, entwickelt Schuldgefühle, weil es nicht helfen kann. Es wird in starke Angst versetzt, überfordert und in seiner Entwicklung behindert, viele Kinder bilden Symptome aus (Unkonzentriertheit, Unruhe, Tagträumen, sozialer Rückzug, Aggressionen, Einnässen ...). Die Ausbildung einer sicheren Geschlechtsrollenidentität kann ebenso behindert werden wie die Fähigkeit, Beziehungen einzugehen und sich Konflikten zu stellen und sie mit angemessenen Mitteln auszutragen. Häufig werden Kinder auch selbst Opfer der Gewalt.
- *Hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte*
Hier wird das Kind dem Dauerstreit – besser: dem Dauerkrieg – der getrennten Eltern ausgesetzt. Dieser Krieg tobt um das Sorge- und Besuchsrecht, um die Ausgestaltung der Kontakte, um die Frage, was gut für das Kind ist. Die Eltern beschuldigen sich gegenseitig, an der Trennung schuld zu sein, setzen den anderen vor dem Kind herab oder wollen es als Bündnispartner gegen den anderen gewinnen. Begründet wird dieser Streit mit der Sorge um das Wohlergehen des Kindes. Dabei entspringt die Überzeugung, um das Kind besorgt zu sein weniger einer echten Orientierung am Wohl des Kindes als nicht bewussten, kaum erträglichen und daher rationalisierten Kränkungs-, Trauer-, Wut- und Rachegefühlen dem Partner gegenüber. Die Erfahrung, dass ein Kind beide Eltern liebt, zu beiden Eltern einen Kontakt möchte, wird pervertiert. Unterschwellig geht es eher darum zu verhandeln, wer schuld an der Trennung ist und darum, das verletzte eigene Selbstwertgefühl wiederaufzurichten. Es gelingt den Eltern nicht, sich weiterhin als Eltern zu begreifen und sich als Eltern gegenseitig wertzuschätzen. Das Kind wird einseitig wahrgenommen, es wird unter Druck gesetzt, Stellung zu beziehen gegen den anderen und wird so in starke Loyalitätskonflikte gestürzt, sein Selbstbewusstsein leidet, seine Entwicklung kann dadurch beeinträchtigt werden.

Manchmal eskalieren Sorgerechtskonflikte auch, weil Kinder noch lange nach Trennungen Irritationen zeigen können. Sie machen Rückschritte in ihrer Entwicklung oder reagieren nach Besuchen mit Trauer oder Aggression. Solche Irritationen sind als eher normal anzusehen, werden von Eltern aber schnell im Sinne ihrer eigenen Intentionen oder Ängste interpretiert („Die Besuche schaden dem Kind!“), was dann in einen eskalierten Sorgerechtsstreit münden kann. Heute wird versucht, mit Beratung und begleitetem Umgang die Eskalationsspirale zu durchbrechen, aber manchmal ist auch dieser Weg nicht erfolgreich. Es kann für ein Kind in solchen eskalierten Situationen eine Entlastung sein, wenn es nur zu einem Elternteil Kontakt haben kann. Welche Folgen eine Scheidung für das Kind hat, hängt eben auch ganz erheblich davon ab, was der Trennung der Eltern vorausging, wie die Trennung gestaltet wird und was auf sie folgt.

Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Ob diese Einschränkungen der Eltern auf Seiten der Kinder zu Beeinträchtigungen führen, hängt – wie bei anderen Formen auch – vom Vorhandensein protektiver (Resilienz-) Faktoren ebenso ab wie vom Alter der Kinder und der Schwere und Chronizität der elterlichen Erkrankung. Die Auswirkungen dieser Einschränkungen der elterlichen Fähigkeiten auf die Kinder können bei jeder einzelnen Form unterschiedlich sein und lassen sich bei kleinen Kindern am besten über Beobachtungen der Eltern-Kind-Interaktion in unterschiedlichen Situationen abschätzen.

• *Beeinträchtigungen durch psychische Erkrankung von Eltern*

Wir können hier Eltern unterscheiden, die an Schizophrenie, an affektiven Störungen, an Persönlichkeitsstörungen oder an schweren neurotischen Störungen leiden. Der Grad der Gefährdung von Kindern durch diese Erkrankungen ist unterschiedlich, er kann bei psychisch kranken Eltern mit kleinen Kindern sehr hoch sein, wenn diese etwa ihre Kinder im Wahn verzerrt wahrnehmen oder in tiefer Depression versunken unfähig sind, sich ihnen zuzuwenden. So unterschiedlich diese Erkrankungen sind, so ist ihnen doch allen gemein, dass Kinder, sofern sie mit den Erkrankungen ihrer Eltern aufgewachsen sind, diese zunächst meist für normal halten. Schon Babys reagieren mit grosser Anpassung oder Hyperaktivität auf die Stimmungen der Eltern. Grössere Kinder beziehen das Unverständliche daran auf sich selbst, sehen es als eigene Schuld oder eigene Unfähigkeit an und können es so nicht verarbeiten und sich Andern auch nicht mitteilen. Sie bleiben dann mit ihrer Überforderung, ihrer Angst, ihren Schuldgefühlen und ihrem Unverständnis allein. Die Beziehung zum kranken Elternteil kann von Ambivalenz gekennzeichnet sein, neben überfordernder Sorge um den kranken Elternteil stehen Wut und Ärger. Hinzu kommt, dass durch die Erkrankung der Eltern auch die Aussenbeziehungen der Familie meist verarmen und sich soziale Probleme häufen.

Eine Spezialform ist das Münchhausen-Syndrom. Hierbei fügen Eltern ihren Kindern körperlichen Schaden z.B. durch Verabreichung giftiger Substanzen zu, um sie dann von Ärzten behandeln zu lassen. Das schädigende Verhalten ist dabei abgespalten, d.h. den betreffenden Eltern hinterher meist selbst nicht bewusst. Der Gewinn für sie besteht darin, als «gute, fürsorgliche Eltern» an der Zuwendung durch Ärzte und Schwestern zu profitieren. Kinder können durch diese Eltern schwere körperliche und seelische Schäden erleiden, oft kann diese Störung erst nach längerer Zeit von den Ärzten entdeckt werden, zumal diese Eltern häufig die behandelnden Ärzte wechseln.

• *Beeinträchtigungen durch elterliche Substanzabhängigkeit*

Hierunter fallen Eltern, die für ihre körperliche und psychische Stabilität auf bestimmte Substanzen (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente ...) angewiesen sind oder die kauf- oder computersüchtig sind. Hier besteht die Gefahr, dass sie ihren Kindern nicht ausreichend zur Verfügung stehen (s. Vernachlässigung) und sehr wechselhaft und wenig berechenbar in ihren Stimmungen und im Umgang sind. Kinder von Suchtkranken übernehmen häufig viel Verantwortung für ihre Eltern, helfen schamvoll die Abhängigkeit der Eltern zu verdecken und werden parentifiziert indem sie sich um die familiären Belange und um ihre Eltern wie Erwachsene kümmern (Trockene Alkoholiker neigen häufig dazu, im Umgang mit ihren Kindern übermässig rigide zu sein).

• *Beeinträchtigungen durch geistige Behinderung*

Hier ist die Fähigkeit der Eltern, sich angemessen um ihre Kinder zu kümmern, sie zu versorgen und fürsorglich zu begleiten graduell unterschiedlich eingeschränkt. Die Gefährdung ist vor allem für Säuglinge und Kleinkinder gross, wenn ihre Eltern nicht in der Lage sind, sich in die Bedürfnisse der Kleinen einzufühlen oder zu wenig um die Bedürfnisse von kleinen Kindern wissen und nur schlecht

antizipieren können. Sind die Kinder grösser, kann es zu einer Rollenkehr kommen, bei der die Kinder etwa die Aussenvertretung der Familie übernehmen oder in Identifikation mit den Eltern oder aus Schuldgefühlen heraus Lernstörungen in der Schule zeigen.

Kindesschutzmassnahmen

Der Begriff «Kindesschutzmassnahmen» bezeichnet die Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes, also diejenigen Massnahmen, die gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden können. Der zivilrechtliche Kindesschutz ist Teil des Eingriffssozialrechts (Fountoulakis/Rosch 2016, S. 30; vgl. Pillar/ Schnurr 2006, S. 118). «Kindesschutzmassnahme» steht somit als Sammelbegriff für das Repertoire an legitimen staatlichen (behördlichen) Eingriffen in Grundrechte, hier namentlich in die persönlichen Freiheitsrechte von Eltern in Bezug auf ihre Lebensführung und ihre Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben. Das Zivilgesetzbuch bestimmt die folgenden Kindesschutzmassnahmen: Mahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht sowie – in beabsichtigter Unbestimmtheit – die «geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes» (Art. 307), Beistandschaft (Art. 308), Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310), Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311, Art. 312), Aufforderung zum Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2), Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (Art. 314b). In der Form einer Weisung kann die Behörde Eltern zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Art. 313 ZGB bestimmt, dass Kindesschutzmassnahmen bei geänderten Verhältnissen der neuen Lage anzupassen sind. Weiter kann die Kindesschutzbehörde Massnahmen zum Schutz des Kindsvermögens anordnen (Art. 318– 327). Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich und geeignet sein. Sie können «massgeschneidert» und miteinander kombiniert werden (Fassbind 2016a, S. 108). Sie können auch mit freiwilligen Leistungen kombiniert werden (Fassbind 2016a, S. 110). Die Wahl der Kindesschutzmassnahme(n) richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und muss sich an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Komplementarität und Subsidiarität orientieren. Ist ein Eingriff gerechtfertigt, «so ist die mildeste im Einzelfall Erfolg versprechende Massnahme zu treffen» (Verhältnismässigkeit) (Breitschmid 2010, S. 1616). Nach Art und Umfang sollen Kindesschutzmassnahmen die elterlichen Fähigkeiten nur dort und insoweit ergänzen, als dies erforderlich ist, um das Kindeswohl zu sichern und zu fördern (Komplementarität). Aus dem Grundsatz der Subsidiarität folgt der Vorrang vereinbarter («freiwilliger») vor angeordneten Hilfen (Unterstützungsleistungen, Interventionen) und behördlichen Kindesschutzmassnahmen. Es gilt, dass «nicht jede Kindeswohlgefährdung kindesschutzrechtlich relevant ist, wenn die Eltern sich auf kooperative Prozesse einlassen bzw. bereits eingeschlossen haben (bspw. Erziehungsberatung, freiwillige Beratung beim Sozialdienst [persönliche Sozialhilfe] etc.), die das Kindeswohl absehbar genügend zu gewährleisten vermögen» (Fassbind 2016a, S. 108f.). Nehmen Eltern Leistungen der Begleitung, Beratung usw. an und besteht Grund zu der Annahme, dass sie an der ko-produktiven Erbringung dieser Leistungen mitwirken und das Kindeswohl gesichert wird, dann ist dies als Ausdruck davon zu werten, dass die Eltern – im Sinne der Bestimmungen in Art. 307 ZGB – selbst für Abhilfe sorgen und der Rechtsgrund für einen Eingriff in die Elternautonomie entfällt.

Zugänge zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich drei unterschiedliche Zugänge zu Leistungen unterscheiden (Bundesrat 2012, S. 29; Schnurr 2012, S. 93ff.): (1) Allgemeiner Zugang: Alle Personen, die einer bestimmten Ziel- oder Anspruchsgruppe angehören, haben freien Zugang zur Leistung und können diese selbstständig nachfragen und in Anspruch nehmen. (2) Zugang durch fallbezogenen Entscheid einer autorisierten Stelle. Eine autorisierte Stelle (Fachdienst, Fachstelle, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) entscheidet, dass einer Person (bzw. Personen) eine bestimmte Leistung zu gewähren ist. Diesem Entscheid gehen in der Regel eine fachliche Einschätzung über einen vorliegenden Bedarf und eine Vereinbarung mit den Leistungsnutzenden voraus. (3) Zugang durch behördliche Entscheidung bzw. Anordnung.

5 Literatur

Biderbost, Yvo (2012). §307–327c ZGB. In: Breitschmid, Peter/ Rumo-Jungo, Alexandra (Hg.). Handkommentar zum Schweizer Privatrecht. Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bd. 2. Zürich, Basel, Genf. S. 950–1040.

Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller, Brigitte/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan (2017): Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt Verlag.

Breitschmid, Peter (2010). Art. 307 ZGB. In: Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Geiser, Thomas (Hg.). Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1–456 ZGB, 4. Aufl. Basel. S. 1611–1624.

Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie. Notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern

Dettenborn, Harry (2010). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Aufl. München: Reinhardt Verlag.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2006) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. Berlin.

Fassbind, Patrick (2016a). Verfahren vor der KESB. Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. Rechtliche Aspekte. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. Bern. Haupt Verlag. S. 102–122.

Fountoulakis, Christiana/Rosch, Daniel (2016). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. Bern. S. 30–33. Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts. 5. überarb. Aufl. Bern. Stämpfli Verlag.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2009). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. 11., überarb. Aufl., (470.-490. Tsd.). Aufl. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.

KESB Kreuzlingen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreuzlingen) (Hg.) (2019): Kindesschutzkonzeption KESB Kreuzlingen. Kreuzlingen

Lillig, Susanna (2006): Wie ist mit der Neu-Meldung einer Kindeswohlgefährdung umzugehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Deutsches Jugendinstitut e.V. Kapitel 47.

MMI (Marie Meierhofer Institut für das Kind) und UNICEF Schweiz (Hg.) (2014): Die Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen. Zürich.

Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (2006). Zum Umgang mit «Problemjugendlichen» in der Schweiz. In: Sander, Uwe/Witte, Matthias (Hg.). Erziehungsresistent? – «Problemjugendliche» als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler. S. 93–120.

Schnurr, Stefan (2012). Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725); Datum 11. Januar 2012. In: Bundesrat (Hg.). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern. S. 66–108.

Schrappner, Christian (2008). Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: e.V., Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hg.). Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München. S. 56–88.

Steck, Daniel (2012). Art. 443–450f ZGB inkl. Vorb. Art. 443ff. ZGB. In: Breitschmid, Peter/Rumo-Jungo, Alexandra (Hg.). Handkommentar zum Schweizer Privatrecht. Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. 2. Aufl. Zürich, Basel, Genf. S. 1314–1380.

6

Aufnahmebogen

Gefährdungshinweis/Kindesschutz

Zweck des Aufnahmebogens: Der Bogen soll die Person, welche die Meldung entgegennimmt, darin unterstützen, bei Eingang der Meldung die wichtigsten Informationen zu erfassen. Gibt es eine Dringlichkeit/Hinweis auf eine eventuelle Sofortmassnahme? Es werden keine Daten auf dem Bogen erfasst, wenn eine Polizeimeldung, oder eine Gefährdungsmeldung der Schule eintrifft. Auch beim Thema Besuchsrechtsstreitigkeit wird der Bogen nicht ausgefüllt.

Wichtig: Der Inhalt beruht auf den Angaben des Melders/der Melderin.

1 Wer meldet? Basisinformation: Datum, Ersteinschätzung, Meldeperson

Datum Aufnahme:

Ersteinschätzung durch:

Art der Meldung: persönlich telefonisch schriftlich Meldung erfolgt anonym

Meldung durch (Name, Vorname):

Adresse:

Telefon/E-Mail:

Am besten erreichbar (wann, wie?):

In welchem Verhältnis steht die meldende Person zum Kind?

2 Angaben zur Meldung durch Privatperson, Fachperson oder Institution (z.B. Schule)

Inhalt der Meldung: Was ist vorgefallen? Was wurde beobachtet?
(bei schriftlicher Meldung genügt Verweis auf vorhandene Meldung)

Anlass: Weshalb meldet sich die Meldeperson gerade **jetzt**? Aufgrund welcher **Beobachtungen** denkt die Meldeperson, dass das Kindeswohl gefährdet ist? Hat sich das Kind oder der/die Jugendliche gegenüber der Meldeperson über seine Situation **direkt geäußert**?

Belastungen und/oder Beeinträchtigungen des Kindes und der Eltern aus Sicht und nach Kenntnis der Meldeperson?

Wie schätzt die Meldeperson die **soziale Einbettung des Kindes, der Familie** ein?

Dauer: Seit **wann** sind die Probleme der Meldeperson bekannt? Handelt es sich um eine **einmalige oder längerfristige** Beobachtung einer problematischen Situation?

Vorhandene bzw. bereits installierte Unterstützung: Hat die Meldeperson **bereits etwas unternommen**? Wenn ja, was? Kann sie selbst das Kind, den/die Jugendliche/n unterstützen? Wurden von der Meldeperson **weitere Dienste oder Institutionen informiert**? Wann und welche?

3 Angaben zum Kind, den Kindern oder Jugendliche/r

Name, Vorname:**Alter:****Geschlecht:****Wohnt bei:****Adresse:**

Geschwister (Name, Alter):

Gegenwärtiger Aufenthaltsort:

4 Angaben zu den Eltern

Mutter

Name, Vorname:**Adresse:**

Telefon (Festnetz u/o Mobil u/o Arbeit):

E-Mail:

Arbeitgeber:

Nationalität:

Sprachkenntnisse:

Dolmetscher benötigt? Ja Nein

Vater

Name, Vorname:**Adresse:**

Telefon (Festnetz u/o Mobil u/o Arbeit):

E-Mail:

Arbeitgeber:

Nationalität:

Sprachkenntnisse:

Dolmetscher benötigt? Ja Nein

Angaben zu Zivilstand und Wohnsitz der Eltern

Eltern sind: verheiratet Konkubinat getrennt geschieden
Zivilstand verifiziert: Ja Nein
Gemeinsame Wohnung: Ja Nein

Weitere Angaben zur Familie (neue/r Partner, Partnerin, Zusammenleben mit weiteren Familienmitgliedern u.Ä.):

Angaben zu elterlicher Sorge und Obhut

Elterliche Sorge bei:
Aufenthaltsbestimmungsrecht bei:
Informationen verifiziert: Ja Nein

5 Angaben zu weiteren wichtigen Personen und Institutionen (Perspektive der Meldeperson)

Welche **Personen** sind im privaten Umfeld des Kindes/der Familie wichtig?
(z.B. Grosseltern, Nachbarschaft u.Ä.)

Name:	Bezug zum Kind:	Kontakt (Telefon, E-Mail):
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>

Welche **Institutionen/Fachpersonen** sind im Umfeld des Kindes/der Familie wichtig?
(z.B. Lehrpersonen, Kinderarzt etc.)

Name:	Bezug zum Kind:	Kontakt (Telefon, E-Mail):
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>

6 Angaben zu Meldeperson (Erwartungen, Kooperation, Formalia)

Welche **Erwartungen** verbindet die Meldeperson mit dem Gefährdungshinweis?

Darf die Meldeperson **genannt** werden Ja Nein

Ist die Meldeperson **zur Zusammenarbeit** mit der KESB oder dem SD bereit? Ja Nein

In welcher Weise?

Ist die **Familie** darüber informiert, dass die Meldeperson einen Gefährdungshinweis macht? Ja Nein

Hinweis auf **Schweigepflicht** (der entgegennehmenden Person) ist erfolgt Ja Nein

Hinweis auf **Akteneinsichtsrecht** der Familie ist erfolgt. Ja Nein

7 Einschätzungen und Fazit zu Meldeperson und Meldung

Die Meldung beruht auf:

- eigenen Beobachtungen der Meldeperson
- Bericht des Kindes oder des/r Jugendlichen über problematische Situationen und Erlebnisse
- Hörensagen (durch wen hat die Meldeperson Hinweise auf eine mögliche Gefährdung erhalten?)

Vermutungen

Die Meldung bzw. Meldeperson wird wie folgt eingeschätzt:

- glaubhaft, plausibel widersprüchlich, unklar zweifelhaft, unglaubwürdig
-

Anmerkungen:

8 Ersteinschätzung (ev. auch mehrere Antworten zutreffend)

- keine Gefährdung, kein Unterstützungsbedarf ersichtlich
 - geringe Gefährdung, Familie/Kind benötigt Unterstützung und Erlebnisse
 - akute Gefährdung (>> sofortige Bearbeitung)
 - langfristige, chronische Gefährdung
 - Hörensagen (Durch wen hat die Meldeperson Hinweise auf eine mögliche Gefährdung erhalten?)
-

Vorgehen:

9 Dringlichkeit der Bearbeitung

- Sofort
 - innerhalb 24 Stunden
 - innerhalb einer Woche
 - mehr als eine Woche
-

10 4-Augen-Prinzip

Beratung/Rücksprache mit:

7

Checkliste

Gefährdungshinweis/Kindesschutz

1 Wer meldet (Basisinformation)?

- a Datum?
 - b Ersteinschätzung durch?
 - c Meldeperson?
-

2 Inhalt

- a Inhalt der Meldung?
 - b Direkte Äusserungen des Kindes?
 - c Belastungen und/oder Beeinträchtigungen?
 - d Soziale Einbettung des Kindes/der Familie?
 - e Dauer der Probleme?
 - f Vorhandene bzw. bereits installierte Unterstützung?
-

3 Angaben zum Kind, den Kindern oder Jugendliche/r

- a Personalien?
 - b Geschwister?
 - c Gegenwärtiger Aufenthaltsort?
-

4 Angaben zu den Eltern

5 Angaben zu weiteren wichtigen Personen und Institutionen (Perspektive der Meldeperson)

6 Fazit

- a Eigene Beobachtungen der Meldeperson?
 - b Bericht des Kindes oder des/r Jugendlichen?
 - c Hörensagen?
 - d Vermutungen?
 - e Einschätzung des Aufnehmenden (glaubhaft/plausibel/widersprüchlich/unklar/zweifelhaft/unglaubwürdig)
-

7 Ersteinschätzung des Aufnehmenden

8 Dringlichkeit der Bearbeitung

9 4-Augen-Prinzip

